

Ausgabe 4
13.11.2014

Teil II der Liste der Technischen Baubestimmungen

Anwendungsregelungen für Bauprodukte und Bausätze nach harmonisierten Normen und Europäischen Bewertungsdokumenten für Europäische Technische Bewertungen nach der Bauproduktenverordnung sowie nach europäischen technischen Zulassungen nach der Bauproduktenrichtlinie

- Ausgabe März 2014	1
Vorbemerkungen	1
Abschnitt 1	2
Abschnitt 2	6
Abschnitt 3	19
Abschnitt 4	30
Abschnitt 5	36

Teil III der Liste der Technischen Baubestimmungen

Anwendungsregelungen für Bauprodukte und Bausätze nach harmonisierten Normen und Europäischen Bewertungsdokumenten für Europäische Technische Bewertungen nach der Bauproduktenverordnung und nach europäischen technischen Zulassungen nach der Bauproduktenrichtlinie im Geltungsbereich von Verordnungen nach § 17 Abs. 4 und § 21 Abs. 2 MBO

- Ausgabe März 2014	60
Vorbemerkungen	60
Abschnitt 1	61
Abschnitt 2	66

Teil II der Liste der Technischen Baubestimmungen *

Anwendungsregelungen für Bauprodukte und Bausätze nach harmonisierten Normen und Europäischen Bewertungsdokumenten für Europäische Technische Bewertungen nach der Bauproduktenverordnung sowie nach europäischen technischen Zulassungen nach der Bauproduktenrichtlinie

Ausgabe März 2014

Vorbemerkungen

Für die Planung, Bemessung und Konstruktion baulicher Anlagen und ihrer Teile, in die Bauprodukte nach harmonisierten Normen und Europäischen Technischen Bewertungen eingebaut werden, gelten grundsätzlich die technischen Regeln nach Teil I der von den Ländern entsprechend § 3 Abs. 3 MBO¹ bekannt gemachten Liste der Technischen Baubestimmungen. Weitere Regelungen werden im Folgenden gegeben.

Liegen Verwendungs- oder Anwendungsregeln (noch) nicht vor, so kann eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung („Bauartzulassung“ im Sinne der Landesbauordnung gem. § 21 Abs. 1 MBO) notwendig sein, die die Verwendung des Bauprodukts regelt.

Die Fundstellen der harmonisierten Normen nach der Bauproduktenverordnung werden im Amtsblatt der Europäischen Union bekannt gemacht.

Europäische Technische Bewertungen werden aufgrund von Europäischen Bewertungsdokumenten erteilt werden (Abschnitte 1 und 2). Europäische Technische Zulassungen, die vor dem 01.07.2013 gemäß Art. 9 der Bauproduktenrichtlinie (89/106/EWG) erteilt worden sind, können während ihrer Gültigkeitsdauer von Herstellern und Importeuren als Europäische Technische Bewertungen verwendet werden. Bis zum 01.07.2013 konnten europäische technische Zulassungen aufgrund einer Leitlinie (Abschnitte 1 und 2) oder ohne Leitlinie (Abschnitte 3 und 4) erteilt werden. Leitlinien, die vor dem 01.07.2013 gemäß Art. 11 der Bauproduktenrichtlinie (89/106/EWG) veröffentlicht worden sind, können als Europäische Bewertungsdokumente verwendet werden.

Das DIBt veröffentlicht die von ihm ausgestellten Europäischen Technischen Bewertungen:

- www.dibt.de/Zulassungen/Bestellservice für erteilte Europäische Technische Bewertungen

Die vom DIBt vor dem 01.07.2013 erteilten europäischen technischen Zulassungen für Bauprodukte und Bausätze sind beim Deutschen Institut für Bautechnik erhältlich:

- www.dibt.de/Zulassungen/Bestellservice für erteilte Zulassungen/Zulassungen/Europa(ETA)

Alle vor dem 01.07.2013 erteilten europäischen technischen Zulassungen, auch die von anderen Zulassungsstellen erteilten, hat das Deutsche Institut für Bautechnik nach Gegenstand und wesentlichem Inhalt öffentlich bekannt gemacht:

- Bauaufsichtliche Zulassungen (BAZ) - Amtliches Verzeichnis der europäischen technischen Zulassungen für Bauprodukte und Bausätze nach Gegenstand und wesentlichem Inhalt, Teil 5, Erich Schmidt Verlag, Berlin.
www.BAZdigital.de

Gegenüber der Ausgabe September 2013 beinhaltet die Ausgabe März 2014 Änderungen und Ergänzungen in den nachfolgend aufgeführten Abschnitten und laufenden Nummern:

Abschnitt 2 Lfd. Nr. 2.21 sowie Anlage 2/15

Abschnitt 3: Lfd. Nrn. 3.44 und 3.45 sowie Anlagen 3/32 und 3/33

Abschnitt 5: Lfd. Nrn. 5.89 bis 5.92 sowie Anlage 5/48

* Notifiziert gemäß der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 204 vom 21.07.1998, S. 37), zuletzt geändert durch Artikel 26 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 (ABl. L 316 vom 14.11.2012, S. 12).

¹ Nach Landesrecht

1 Anwendungsregelungen für Bauprodukte nach Europäischen Bewertungsdokumenten für Europäische Technische Bewertungen und nach Leitlinien für europäische technische Zulassungen, die vor dem 1.7.2013 veröffentlicht worden sind (September 2013)

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Bauprodukts	Zulassungsleitlinie*	Anwendungsregelung
1	2	3	4
1.1	Kunststoffdübel zur Befestigung von außenseitigen Wärmedämmverbundsystemen mit Putzschicht	ETAG 014	Anlage 1/1
1.2	Leichte Holzbauträger und -stützen	ETAG 011	Anlage 1/2
1.3	Metalldübel zur Verankerung im Beton	ETAG 001	Anlage 1/3
1.4	Leichte selbsttragende Verbundplatten	ETAG 016 Teile 1, 2, 3 und 4	Anlage 1/5
1.5	Brandschutzputzbekleidungen mit und ohne Putzträger und Bausätze für Brandschutzputzbekleidungen zur Verwendung als Brandschutzprodukt	ETAG 018 Teil 3	Anlagen 1/6 und 1/10
1.6	Brandschutzprodukte zum Abdichten und Verschießen von Fugen und Öffnungen und zum Aufhalten von Feuer im Brandfall – Abschottungen – Lineare Fugenabschottungen	ETAG 026 Teile 2 und 3	Anlagen 1/7** und 1/10
1.7	Brandschutzprodukte (Brandschutzbekleidungen und Brandschutzbeschichtungen)	ETAG 018 Teile 2 und 4	Anlagen 1/8** und 1/10
1.8	Feuerschutzmittel	ETAG 028	Anlage 1/9

Anlage 1/1

Die Kunststoffdübel dürfen nur dann bei Wärmedämm-Verbundsystemen (WDVS) eingebaut werden, wenn die Verwendung dieser Dübel

- in der europäischen technischen Zulassung (ETA) des Wärmedämm-Verbundsystems
- oder
- in einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung

geregelt ist.

Anlage 1/2

Es dürfen nur Holzwerkstoffe der Formaldehydklasse E1 verwendet werden.

* In der jeweils geltenden Fassung

** Gilt für europäische technische Zulassungen, die vor dem 1.7.2013 erteilt worden sind.

Anlage 1/3

1 Dübel für die Verwendung als Mehrfachbefestigung von nichttragenden Systemen nach ETAG 001 Teil 6:

Die Dübel dürfen nur verwendet werden, wenn folgende im Anhang 1 der ETAG 001 Teil 6 für Deutschland festgelegte "Definition von Verwendung als Mehrfachbefestigung" eingehalten wird:

$$n_1 \geq 4; \quad n_2 \geq 1 \quad \text{und} \quad n_3 \leq 3,0 \text{ kN oder} \\ n_1 \geq 3; \quad n_2 \geq 1 \quad \text{und} \quad n_3 \leq 2,0 \text{ kN.}$$

n_1 = Anzahl von Befestigungsstellen

n_2 = Anzahl von Dübeln je Befestigungsstelle

n_3 = Bemessungswert der Einwirkungen N_{Sd} (kN) einer Befestigungsstelle

2 Nachträglich eingemörtelte Bewehrungsanschlüsse nach ETAG 001 Teil 5:

Für die Verwendung nachträglich eingemörtelter Bewehrungsanschlüsse nach ETAG 001 Teil 5, an die Anforderungen an die Standsicherheit gestellt werden, ist eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung erforderlich, die die Bemessung nach DIN EN 1992-1-1 in Verbindung mit DIN EN 1992-1-1/NA und die Feuerwiderstandsfähigkeit des Bauteils sowie die Qualifikation des Baustellenfachpersonals regelt.

3 Dübel für Verankerungen unter seismischer Einwirkung nach ETAG 001 Anhang E:

Für Verankerungen in baulichen Anlagen unter seismischer Einwirkung dürfen in den Erdbebenzonen Deutschlands alle Dübel mit europäischer technischer Zulassung/Bewertung (ETA) verwendet werden. Die Verankerungen sind entsprechend den in den ETA angegebenen Bemessungsverfahren für statische und quasi-statische Einwirkungen zu bemessen.

Anlage 1/4 – gestrichen –

Anlage 1/5

1 Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit

Leichte selbsttragende Verbundplatten dürfen als Innenwände und innenliegende Unterdecken verwendet werden; darüber hinaus dürfen die Platten wie folgt verwendet werden, wenn ihre Befestigung nach allgemein anerkannten Regeln der Technik erfolgt und sie die Prüfungen unter Einwirkung thermischer Einflüsse (s. ETAG 016 Teil 2, Abschnitt 6.7.1.2, bzw. Teil 3, Abschnitt 6.7.1.1) bestanden haben:

- a. Als Dachelemente oder Dacheindeckungen, sofern die Platten
 - kleinformig (Fläche $\leq 0,4 \text{ m}^2$ und Eigengewicht $\leq 5 \text{ kg}$) sind
 - oder
 - einen Unterstützungsabstand durch die Unterkonstruktion $\leq 1 \text{ m}$ aufweisen.
- b. Als Außenwände oder Außenwandbekleidungen, sofern die Platten
 - kleinformig (Fläche $\leq 0,4 \text{ m}^2$ und Eigengewicht $\leq 5 \text{ kg}$) sind
 - oder
 - eine Breite $\leq 0,3 \text{ m}$ haben und einen Unterstützungsabstand durch die Unterkonstruktion $\leq 0,8 \text{ m}$ aufweisen.

Andernfalls ist für die Verwendung eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung erforderlich.

2 Wärmeschutz

Leichte selbsttragende Verbundplatten dürfen verwendet werden, sofern keine Anforderungen an den Wärmeschutz gestellt sind. Andernfalls ist für die Verwendung eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung erforderlich.

Anlage 1/6

Der Nachweis des Wärmeschutzes ist mit dem Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit oder des Wärmedurchlasswiderstands zu führen.

Auf Grundlage des in der europäischen technischen Zulassung angegebenen Nennwertes ergibt sich der Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit durch Umrechnung auf einen Feuchtegehalt bei 23 °C und 80 % relative Luftfeuchte und Multiplikation mit dem Sicherheitsbeiwert $\gamma = 1,2$.

Der Bemessungswert des Wärmedurchlasswiderstands ergibt sich durch Umrechnung des Nennwertes auf einen Feuchtegehalt bei 23 °C und 80 % relative Luftfeuchte und Division durch den Sicherheitsbeiwert $\gamma = 1,2$.

Zur Umrechnung für die Feuchte sind die in der europäischen technischen Zulassung angegebenen Umrechnungsfaktoren zu verwenden.

Anlage 1/7

1 Für die Verwendung von Abschottungen gelten folgende Anwendungs- und Ausführungsbestimmungen:

Jede Abschottung ist vom Verarbeiter mit einem Schild dauerhaft zu kennzeichnen, das folgende Angaben enthalten muss:

- Kabel-, Rohr- bzw. Kombiabschottung (wie zutreffend) "..."
der Feuerwiderstandsklasse EI...
nach ETA Nr.: ...
- Name des Herstellers der Abschottung (Verarbeiter)
- Herstellungsjahr: ...

Das Schild ist jeweils neben der Abschottung am Bauteil zu befestigen.

Der Verarbeiter, der die Abschottung (Zulassungsgegenstand) ausführt oder Änderungen an der Abschottung vornimmt (Nachbelegung), muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungsbestätigung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass die von ihm hergestellte Abschottung den Bestimmungen der ETA entspricht (ein Muster für diese Bestätigung s. unter www.dibt.de). Diese Bestätigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

Bei jeder Ausführung der Abschottung hat der Verarbeiter den Bauherrn schriftlich darauf hinzuweisen, dass die Brandschutzwirkung der Abschottung auf die Dauer nur sichergestellt ist, wenn die Abschottung stets in ordnungsgemäßigem Zustand gehalten und nach evtl. vorgenommener Belegungsänderung der bestimmungsgemäße Zustand der Abschottung wieder hergestellt wird.

2 Kombiabschottungen dürfen nur von Unternehmen ausgeführt werden, die durch den Zulassungsinhaber geschult und unterrichtet wurden und die als Nachweis über ihre Fachkunde vom Zulassungsinhaber darüber eine Bestätigung vorlegen können.

Anlage 1/8

Die mit der reaktiven Brandschutzbeschichtung versehene Konstruktion ist durch ein oder - bei größeren Bauvorhaben - durch mehrere Schilder witterungsbeständig zu kennzeichnen. Darauf ist Folgendes anzugeben:

Die reaktive Beschichtung "...", entsprechend der europäischen technischen Zulassung ETA-(Nummer) vom ..., wurde in (Anzahl) Schichten am (Datum) durch (Name und Anschrift der ausführenden Firma) aufgebracht. Für den Deckanstrich wurde (Bezeichnung) verwendet.

Im Jahre ... ist der Deckanstrich bzw. die reaktive Beschichtung zu überprüfen. Zur Ausbesserung des Deckanstrichs dürfen nur geeignete Beschichtungsstoffe verwendet werden.

Keine weiteren Anstriche aufbringen, weil sonst die Brandschutzwirkung beeinträchtigt werden kann!

Anlage 1/9

Feuerschutzmittel sind auf Bodenbelägen und Untergründen, die durch Nässe und UV-Bestrahlung beansprucht werden, nicht zu verwenden.

Anlage 1/10

Für die Anwendung der Brandschutzprodukte in Gebäuden sind die konkreten Einbaubedingungen in Bezug auf die jeweiligen Endanwendungen für das Leistungsmerkmal Feuerwiderstandsfähigkeit im Rahmen einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung festzulegen.

2 Anwendungsregelungen für Bausätze nach Europäischen Bewertungsdokumenten für Europäische Technische Bewertungen und nach Leitlinien für europäische technische Zulassungen, die vor dem 1.7.2013 veröffentlicht worden sind (März 2014)

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Bausatzes	Zulassungsleitlinie*	Anwendungsregelung
1	2	3	4
2.1	Geklebte Glaskonstruktionen	ETAG 002 Teile 1 und 2	Anlage 2/1
2.2	Außenseitige Wärmedämm-Verbundsysteme mit Putzschicht	ETAG 004	Anlage 2/2
2.3	Flüssig aufzubringende Dachabdichtungen	ETAG 005	Anlagen 2/3 und 5/14
2.4	Selbsttragende lichtdurchlässige Dachbausysteme	ETAG 010	Anlage 2/4
2.5	Bausätze für den Holzrahmenbau	ETAG 007	Anlage 2/5
2.6	Bausätze für Blockhäuser	ETAG 012	Anlage 2/5
2.7	Nicht lasttragende verlorene Schalungsbausätze/-systeme bestehend aus Schalungs-/Mantelsteinen oder -elementen aus Wärmedämmstoffen und - mitunter - aus Beton	ETAG 009	DIBt-Richtlinie "Anwendungsregeln für nicht lasttragende verlorene Schalungsbausätze/-systeme und Schalungssteine für die Erstellung von Ort beton-Wänden"
2.8	Mechanisch befestigte Dachabdichtungssysteme	ETAG 006	Anlagen 2/7 und 5/14
2.9	Bausätze zur Vorspannung von Tragwerken	ETAG 013	Anlage 2/8
2.10	Bausätze für innere Trennwände zur Verwendung als nicht tragende Wände	ETAG 003	Anlage 2/9
2.11	Bausätze aus vorgefertigten Wärmedämmelementen für Außenwandbekleidungen ohne Unterkonstruktion	ETAG 017	Anlage 2/10
2.12	Bausätze für Kühlhäuser	ETAG 021	Anlage 2/11
2.13	Abdichtungen von Wänden und Böden in Nassräumen	ETAG 022	Anlage 2/12
2.14	Bausätze aus Brandschutzprodukten zum Abdichten und Verschließen von Fugen und Öffnungen und zum Aufhalten von Feuer im Brandfall – Abschottungen – Lineare Fugenabschottungen	ETAG 026 Teile 2 und 3	Anlagen 1/7** und 1/10

* In der jeweils geltenden Fassung

** Gilt für europäische technische Zulassungen, die vor dem 1.7.2013 erteilt worden sind.

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Bausatzes	Zulassungsleitlinie*	Anwendungsregelung
1	2	3	4
2.15	Brandschutzprodukte (Brandschutzbekleidungen und Brandschutzbeschichtungen)	ETAG 018 Teile 2 und 4	Anlagen 1/8** und 1/10
2.16	Vorgefertigte Raumzellen für Gebäude	ETAG 023	Anlage 2/5
2.17	Bausätze für Gebäude aus Stahlbetonrahmen	ETAG 024	Anlage 2/5
2.18	Bausätze für Gebäude aus Metallrahmen	ETAG 025	Anlage 2/5
2.19	Bausätze für Außenwandbekleidungen	ETAG 034	Anlage 2/13
2.20	Bausätze für die Dämmung von Umkehrdächern	ETAG 031	Anlage 2/14
2.21	Bausätze für flüssig aufzubringende Brückenabdichtungen	ETAG 033	Anlage 2/15

Anlage 2/1

1 Bis zu einer Einbauhöhe von 8 m über Gelände sind entweder Typ I oder Typ II zu verwenden. Ab einer Einbauhöhe von 8 m sind geklebte Glaskonstruktionen nach Typ I zu verwenden. Die Verwendung von Glaskonstruktionen nach Teil 2 der Leitlinie, bei denen die Glasplatten mit beschichtetem Aluminium verklebt werden, ist nur bis zu einer Einbauhöhe von 8 m über Gelände und nur unter Verwendung von Typ I zulässig.

2 Die Bemessung der Klebefuge nach ETAG 002 Teil 1 ist mit einem globalen Sicherheitsfaktor von $\gamma_{\text{tot}} = 6$ durchzuführen.

3 Die Anwendung des Bauprodukts Silikonklebstoff in geklebten Glaskonstruktionen bedarf einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung für die Bauart.

Anlage 2/2

Wärmedämm-Verbundsysteme (WDVS) nach ETAG 004 sind unter Beachtung folgender Abschnitte anwendbar:

a Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit

Allgemeine Bestimmungen

Wärmedämm-Verbundsysteme (WDVS) nach ETAG 004 werden für die Anwendung in die Gruppen I und II unterteilt.

Zur Gruppe I wird ein WDVS dann zugeordnet, wenn folgende Anforderungen erfüllt sind:

- Es handelt sich um ein geklebtes System (die Befestigung des WDVS erfolgt ohne mechanische Befestigungsmittel).
- Der Dämmstoff ist Mineralwolle nach EN 13162 mit vorwiegend liegender Faser (Mineralwoll-Platte) oder mit vorwiegend stehender Faser (Mineralwoll-Lamelle) oder ist EPS nach EN 13163.
- Die Dämmstoffdicke ist maximal 200 mm.
- Die Bewehrung des Unterputzes ist ein Textilglas-Gittergewebe.
- Die Haftzugfestigkeit zwischen dem ausgehärteten Unterputz und dem Dämmstoff ist nicht kleiner als $0,08 \text{ N/mm}^2$.

* In der jeweils geltenden Fassung

** Gilt für europäische technische Zulassungen, die vor dem 1.7.2013 erteilt worden sind.

- Die Querkzugfestigkeit des Dämmstoffs unter trockenen Bedingungen ist mindestens $0,08 \text{ N/mm}^2$ - bei Mineralwolle zusätzlich der Schubmodul mindestens $1,0 \text{ N/mm}^2$.
- Die Haftzugfestigkeit des Klebemörtels ist mindestens:

Klebemörtel/ Untergrund	unter trockenen Bedingungen bzw. nach 7tägiger Rücktrocknung	$0,25 \text{ N/mm}^2$
	nach 2stündiger Rücktrocknung	$0,08 \text{ N/mm}^2$
Klebemörtel/ Dämmstoff	unter trockenen Bedingungen bzw. nach 7tägiger Rücktrocknung	$0,08 \text{ N/mm}^2$
	nach 2stündiger Rücktrocknung	$0,03 \text{ N/mm}^2$

Zur Gruppe II gehören alle WDVS, die nicht der Gruppe I zugeordnet werden können.

Bestimmungen für die Anwendung der WDVS

Bei Anwendung der Wärmedämm-Verbundsysteme der Gruppe I ist Folgendes einzuhalten:

- Die Einwirkungen aus Wind dürfen nicht größer sein als für 100 m Höhe gemäß DIN 1055-4:1986-08.
- Der Untergrund, auf dem das WDVS angebracht wird, muss aus Mauerwerk oder Beton mit oder ohne Putz bestehen.
- Die Abreißfestigkeit der Oberfläche des Untergrunds muss mindestens $0,08 \text{ N/mm}^2$ sein.
- Der Dämmstoff muss grundsätzlich vollflächig verklebt werden; abweichend davon darf der Klebeflächenanteil bis auf 40 % reduziert werden, so lange mindestens $0,03 \text{ N/mm}^2$ horizontale Flächenlast über die Klebung auf den Untergrund abgeleitet werden kann.

Alle WDVS der Gruppe II sowie WDVS der Gruppe I, die von den vorstehenden Anwendungsregeln abweichen, bedürfen für die Anwendung einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

b Brandschutz

Wärmedämm-Verbundsysteme, die unter Verwendung von Polystyrol-Dämmstoffen mit Dicken $> 100 \text{ mm}$ oder anderen brennbaren Dämmstoffen als schwerentflammbar eingestuft werden sollen, müssen die Eignung als Außenwandbekleidung durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung erbringen.

c Schallschutz

Werden WDVS in Fällen angewendet, in denen Anforderungen an den Schallschutz gegen Außenlärm bestehen, muss die Festlegung des Rechenwertes des bewerteten Schalldämm-Maßes $R_{w,R}$ im Rahmen einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung erfolgen.

d Wärmeschutz

WDVS mit Wärmedämmstoffen nach harmonisierten europäischen Normen haben für den rechnerischen Nachweis des Wärmeschutzes die Bemessungswerte der Wärmeleitfähigkeit nach DIN V 4108-4:2004-07 zu berücksichtigen.

Anlage 2/3

1 Abdichtungsbereiche und Anwendungskategorien

Produkte, die nach ETAG Nr. 005 "Flüssig aufzubringende Dachabdichtungen" durch eine ETA zugelassen sind, dürfen für die Abdichtung von genutzten und nicht genutzten Dachflächen verwendet werden.

Nicht genutzte Dachflächen sind nicht für den dauernden Aufenthalt von Personen, die Nutzung durch Verkehr oder intensive Begrünung vorgesehen¹. Auf diesen Flächen dürfen die zugelassenen Produkte gemäß Tabelle 1 als Dachabdichtung verwendet werden:

Genutzte Dachflächen sind begehbare Flächen, wie Loggien, Terrassen und Dachflächen mit intensiver Begrünung. Die Abdichtung kann hierbei direkt oder indirekt über oberhalb der Dichtungsschicht angeordneten Schichten

¹ Das gelegentliche Betreten von Dachflächen zu Zwecken der Instandhaltung und eine extensive Begrünung der Dachfläche gelten nicht als Nutzung.

begangen werden. Auf diesen Flächen dürfen die zugelassenen Produkte gemäß Tabelle 2 als Abdichtung verwendet werden. Sie können auch für die Abdichtung von Balkonen verwendet werden.

2 Beanspruchungsklassen

Für Abdichtungen auf nicht genutzten Dächern gelten die folgenden Beanspruchungsstufen gemäß DIN 18531-1:2010-06, Abschnitt 5.3:

Stufe I – Hohe mechanische Beanspruchung

Stufe II - Mäßige mechanische Beanspruchung

Stufe A – Hohe thermische Beanspruchung

Stufe B – Mäßige thermische Beanspruchung

Durch die Kombination der vorgenannten mechanischen und thermischen Beanspruchungsstufen werden vier Beanspruchungsklassen gebildet. Sie sind als Planungsvorgabe anzusehen, für die im Einzelfall die jeweilige Dachabdichtung auszuwählen ist.

Beanspruchungsklassen	Hohe mechanische Beanspruchung (Stufe I)	Mäßige mechanische Beanspruchung (Stufe II)
Hohe thermische Beanspruchung (Stufe A)	I A	II A
Mäßige thermische Beanspruchung (Stufe B)	I B	II B

3 Verwendung flüssig aufzubringender Abdichtungen

Die Verwendung von zugelassenen Produkten als Abdichtungen ist in Abhängigkeit von den Anwendungsbereichen und den Beanspruchungsklassen zulässig, wenn mindestens folgende Leistungsstufen durch eine ETA nachgewiesen sind:

Tabelle 1: Nicht genutzte Dachflächen

Nicht genutzte Dachflächen	Technische Leistungsstufen nach ETAG 005					
Beanspruchungsklasse	Klimazone	Dauerhaftigkeit W	Nutzlast P	minimale Oberflächen temperatur TL	maximale Oberflächen temperatur TH	Mindest-Schichtdicke ² [mm]
I A	M	W2	P4	TL 3	TH 3	1,5 bzw. 2,0
I B			P4	TL 2	TH 2	
II A			P3	TL 3	TH 3	
II B			P3	TL 2	TH 2	

Zusätzlich gilt:

- Mindestschichtdicke der Abdichtung bei $\geq 2\%$ Neigung: 1,5 mm
bei $< 2\%$ Neigung: 2,0 mm
- Bei extensiv begrünten Flächen muss die Abdichtung wurzelbeständig sein oder der Schutz gegen Durchwurzelung ist durch andere Maßnahmen sicherzustellen.

² Der Mittelwert der aufgetragenen Schichtdicke darf die geforderte Mindestschichtdicke nicht unterschreiten, wobei kein Einzelwert die Mindestschichtdicke um mehr als 5 % unterschreiten darf. Wenn die in der europäischen technischen Zulassung angegebene Mindestschichtdicke höher ist als die in dieser Anlage geforderte Mindestschichtdicke, so gilt der höhere Wert.

Tabelle 2: Genutzte Dachflächen

Genutzte Dachflächen	Technische Leistungsstufen nach ETAG 005					
	Klimazone	Dauerhaftigkeit W	Nutzlast P	minimale Oberflächen- temperatur TL	maximale Oberflächen- temperatur TH	Mindest- schicht- dicke ² [mm]
direkt genutzt	S	W3	P4	TL 3	TH 3	2,0
indirekt genutzt	M			TL 2	TH 2	2,0

Zusätzlich gilt:

Bei intensiv begrünten Flächen muss die Abdichtung wurzelbeständig sein oder der Schutz gegen Durchwurzelung ist durch andere Maßnahmen sicherzustellen.

Anlage 2/4

Für die Verwendung von selbsttragenden lichtdurchlässigen Dachbausystemen (Dachlichtbänder) nach ETAG 010 bedarf es einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, sofern die Dachlichtbänder folgende Merkmale aufweisen:

- Ebene Dachlichtbänder mit Dachelementen, deren Unterstützungsabstand durch die Unterkonstruktion > 1 m ist, oder
- nach oben gekrümmte Dachlichtbänder (Lichtkuppeln) mit Dachelementen, deren Unterstützungsabstand durch die Unterkonstruktion in Hauptragrichtung (bei nur einachsig gekrümmten Dachelementen in Richtung der Krümmung) > 2 m ist.

Anlage 2/5

1 Standsicherheit

Die in der CE-Kennzeichnung angegebenen Tragfähigkeitsmerkmale aufgrund von Berechnungen können nur angewendet werden, wenn sie nach den entsprechenden Technischen Baubestimmungen ermittelt wurden.

2 Wärmeschutz

Als Bemessungswert des Wärmedurchlasswiderstandes ist für den Bausatz der angegebene Wärmedurchlasswiderstand R ($\text{m}^2\cdot\text{K}/\text{W}$) durch den Divisor 1,2 zu teilen bzw. der angegebene Wärmedurchgangskoeffizient U ($\text{W}/(\text{m}^2\cdot\text{K})$) mit dem Faktor 1,2 zu multiplizieren oder der Faktor 1,2 ist nicht erforderlich, wenn der Nachweis des Wärmeschutzes nach DIN 4108 Teile 2 und 3 und der Nachweis des energiesparenden Wärmeschutzes unter Ansatz der Bemessungswerte gemäß DIN V 4108-4:2007:07 geführt werden. Die im Bausatz verwendeten Dämmstoffe müssen die Anforderungen nach DIN 4108-10 entsprechend dem jeweiligen Anwendungsgebiet erfüllen.

3 Schallschutz

Sind Anforderungen an den Schallschutz zu erfüllen, ist der Nachweis des Schallschutzes nach DIN 4109 zu führen. Dabei sind die gemäß Beiblatt 1 zu DIN 4109 ermittelten Rechenwerte in Ansatz zu bringen. Enthält der Bausatz Konstruktionen, die von Beiblatt 1 zu DIN 4109 nicht erfasst werden, so handelt es sich um eine nicht geregelte Bauart, deren Anwendbarkeit durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung nachzuweisen ist.

4 Umweltschutz

Bei Verwendung von Altholz als Bestandteil des Bausatzes für tragende Außenwände sind diesbezüglich die Anforderungen der Altholzverordnung (AltHolzV) zu erfüllen und insbesondere die dort festgelegten stofflichen Grenzwerte einzuhalten.

² Der Mittelwert der aufgetragenen Schichtdicke darf die geforderte Mindestschichtdicke nicht unterschreiten, wobei kein Einzelwert die Mindestschichtdicke um mehr als 5 % unterschreiten darf. Wenn die in der europäischen technischen Zulassung angegebene Mindestschichtdicke höher ist als die in dieser Anlage geforderte Mindestschichtdicke, so gilt der höhere Wert.

- 5 Bei Verwendung von im Bausatz enthaltenen Fenstern und Türen gilt Bauregelliste A Teil 1, Anlage 6.3 bzw. 8.4.

Anlage 2/6 – gestrichen –

Anlage 2/7

Die zugelassenen Abdichtungsbahnen können in Dachabdichtungen für nicht genutzte Dachflächen verwendet werden, wenn sie den Anforderungen von DIN V 20000-201:2006-11 Abschnitte 5.2 oder 5.3 entsprechen.

Nicht genutzte Dachflächen sind nicht für den dauernden Aufenthalt von Personen, die Nutzung durch Verkehr oder intensive Begrünung vorgesehen¹.

Anlage 2/8

Für Bauteile, in denen CE-gekennzeichnete Bausätze zur Vorspannung von Tragwerken (Spannverfahren, Einpressmörtel und Korrosionsschutzmassen) mit europäischer technischer Zulassung nach ETAG 013 verwendet werden, sind in Deutschland allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen für die Bauart erforderlich. Dabei ist zu prüfen, dass

1. über die Einhaltung der Bestimmungen der Leitlinie ETAG 013, Ausgabe 2002, und etwaige Abweichungen von diesen Bestimmungen zwischen den Zulassungsstellen der EOTA Einvernehmen erzielt und dokumentiert wurde,
2. in Fällen, bei denen die Zulassungsversuche nach ETAG 013, Ausgabe 2002, Anhänge B.5.1, B.5.2 bzw. B.6.1 für verbundlose Spannglieder nicht oder nicht vollständig ausgeführt wurden, ausreichende (gut bekannte) und dokumentierte Erfahrungen vorgelegen haben und über die Art der Nachweisführung Einigkeit zwischen den Zulassungsstellen der EOTA erzielt wurde,
3. die Materialeigenschaften der Zubehöerteile zum Zeitpunkt der Zulassungsversuche nach ETAG 013, Abschnitt 5.0, wie folgt bestimmt wurden:

Für die Bestimmung der Materialeigenschaften der Anker- und Kopplungszubehöerteile zum Zeitpunkt der Zulassungsversuche sind mindestens die Prüfungen nach Tabelle 1 erforderlich (durchgeführt von einer anerkannten Prüfstelle oder einer anderen unabhängigen Prüfstelle nach Zustimmung durch die Zulassungsstelle (siehe ETAG 013, Abschnitt 8.2.2.2)). Für die Prüfungen sind Zubehöerteile der gleichen Herstellungscharge/-einheit, wie sie für die Zulassungsprüfungen verwendet werden, zu nehmen.

¹ Das gelegentliche Betreten von Dachflächen zu Zwecken der Instandhaltung und eine extensive Begrünung der Dachfläche gelten nicht als Nutzung.

Tabelle 1: Mindestanzahl der Prüfungen zur Bestimmung der Materialeigenschaften der Anker- und Kopplungszubehöerteile zum Zeitpunkt der Zulassungsversuche

Anker-/Kopplungszubehöerteil	Eigenschaft	Prüfungsvariante B:
		Anzahl der Prüfungen/Prüfkörper für jede Herstellungscharge/-einheit, die für die Zulassungsprüfungen verwendet wird
Spannstahl	Streckgrenze und Zugfestigkeit (Spannungs-Dehnungslinie)	3 Zugprüfungen nach DIN EN ISO 15630-3:2002-06
Keil, Köpfchen, Pressmuffe	Kernhärte ¹	2 Zubehöerteile (bei Keilen zwei Keilstücke von zwei verschiedenen Keilen)
	Oberflächenhärte ¹	
	Härteverlauf	
	Oberflächenrauheit ²	
Ankerkopf/Kopplung	Streckgrenze und Zugfestigkeit (Spannungs-Dehnungslinie)	1 Zugprüfung nach DIN EN 10002-1:2001-2 ³
	Oberflächenhärte	1 Prüfung und 1 Prüfung für jeden im Zulassungsversuch verwendeten Ankerkopf/verwendete Kopplung (Bestätigung/Vergleich der Materialeigenschaften).
	Oberflächenrauheit der Keilbohrungen	1 Prüfung
Ankerplatte	Streckgrenze und Zugfestigkeit (Spannungs-Dehnungslinie)	Siehe Ankerkopf/Kopplung
	Oberflächenhärte	
Ankerkopf oder Ankerplatte aus Gusseisen	Streckgrenze und Zugfestigkeit (Spannungs-Dehnungslinie)	1 Zugprüfung nach DIN EN 10002-1:2001-12 ⁴
	Oberflächenrauheit der Keilbohrungen	1 Prüfung
Wendel und zusätzliche Bewehrung der Verankerungszone	Streckgrenze und Zugfestigkeit	1 Zugprüfung nach DIN EN ISO 15630-1:2002-09

¹ Die Bestimmung der Härte muss in Übereinstimmung mit der gleichen Norm/den gleichen Vorschriften wie vom ETA-Antragsteller/Hersteller der Komponenten vorgesehen und in Übereinstimmung mit dem Zertifikat (Abnahmeprüfzeugnis "3.1") erfolgen.

² Nur für Keile

³ Der Prüfkörper ist in Lastrichtung von Ankerkopf/Kopplung zu entnehmen. Falls der ETA-Antragsteller den Prüfkörper aus dem Ausgangsmaterial derselben Herstellungscharge/-einheit entnehmen möchte und nicht dem Ankerkopf/der Kopplung, muss dem vor der Prüfung durch die Zulassungsstelle zugestimmt werden.

⁴ Für die Zugprüfung ist eine Skizze mit Lage und Abmessungen des Prüfkörpers erforderlich. Der Prüfkörper kann einem Ankerkopf/ einer Ankerplatte derselben Charge entnommen oder gesondert gegossen werden (siehe zum Beispiel DIN EN 1559).

Für alle in den Zulassungsversuchen verwendeten Zubehöerteile müssen Abnahmeprüfzeugnisse "3.1" nach DIN EN 10204:2005-01 vorliegen.

Anlage 2/9

Für die Verwendung von vollständig oder teilweise verglasten Trennwänden der Kategorie IV gelten die Bestimmungen von DIN 18008-4.

Anlage 2/10

Bausätze nach ETAG 017 sind unter Beachtung folgender Abschnitte anwendbar:

1 Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit

Für den Standsicherheits- und Gebrauchstauglichkeitsnachweis der Elemente und der Befestigungsvorrichtungen sind die im Teil I der Muster-Liste der Technischen Baubestimmungen genannten relevanten technischen Regeln zu beachten. Sofern diese Nachweise nicht nach den zuvor genannten technischen Regeln geführt werden können, sind sie durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung zu erbringen; ausgenommen davon sind

- a. kleinformartige Elemente (Fläche $\leq 0,4 \text{ m}^2$, Eigengewicht $\leq 5 \text{ kg}$) und
- b. brettformatige Elemente (Breite $\leq 0,3 \text{ m}$) mit Unterstützungsabständen durch die Unterkonstruktion von $\leq 0,8 \text{ m}$.

2 Wärmeschutz

Als Bemessungswert des Wärmedurchlasswiderstands ist für den Bausatz der angegebene Wärmedurchlasswiderstand $R \text{ ((m}^2 \cdot \text{K)/W)}$ durch den Divisor 1,2 zu teilen.

3 Schallschutz

Werden Elemente in Fällen angewendet, in denen Anforderungen an den Schallschutz bestehen, ist der Nachweis des Schallschutzes (Schutz gegen Außenlärm) nach DIN 4109 mit dem Rechenwert des bewerteten Schalldämm-Maßes zu führen. Bei der Ermittlung des Rechenwertes aus dem in der ETA für die gesamte Wandkonstruktion (Element + massive Trägerwand) angegebenen Nennwert R_w ist ein Vorhaltemaß von -2 dB zu berücksichtigen.

4 Umweltschutz

Der Nachweis der Umweltverträglichkeit in Hinblick auf Wasser- und/oder Bodenverunreinigung durch die Freisetzung gefährlicher Substanzen ist durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung zu führen, außer bei der Verwendung von Natursteinen, Glas und Keramik als Deckschicht oder von Bauprodukten, deren Umweltverträglichkeit als nachgewiesen gilt.

Anlage 2/11

Für den Nachweis der Tragsicherheit und der Gebrauchstauglichkeit des zusammengesetzten Bausatzes sowie der einzelnen Komponenten einschließlich der Verbindungen sind die in den Abschnitten 2.3, 2.4, 2.5 und 2.6 von Teil I der Muster-Liste der Technischen Baubestimmungen genannten relevanten technischen Regeln zu beachten; anderenfalls ist der Nachweis durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung zu erbringen.

Anlage 2/12

Die Bauprodukte dürfen in Räumen verwendet werden, in denen mit einer hohen Beanspruchung durch nicht drückendes Wasser (Beanspruchungsklasse A) zu rechnen ist. Dies sind beanspruchte Wand- und Bodenflächen in Räumen, in denen sehr häufig oder lang anhaltend mit Brauch- und Reinigungswasser umgegangen wird, wie z.B. Umgänge von Schwimmbecken und Duschanlagen im öffentlichen oder privaten Bereich. Für die Anwendung von Abdichtungen in der Beanspruchungsklasse A gelten die durch die europäische technische Zulassung nachzuweisenden Eigenschaften gemäß Tabelle¹.

Polymerdispersionen dürfen nur auf Wandflächen eingesetzt werden.

Abdichtungen, die nach ETAG 022 Anhang H (Anstrichsysteme für Wände ohne Nutzschicht) beurteilt worden sind, dürfen nicht in der Beanspruchungsklasse A angewendet werden.

¹ Anmerkung: Abdichtungen mit einer europäischen technischen Zulassung auf der Basis der Zulassungsleitlinie ETAG 022 Teile 1, 2 und 3 können auch in Bereichen mit mäßiger Beanspruchung (Beanspruchungsklasse A0) oder geringer Beanspruchung verwendet werden. Hierzu werden keine bauaufsichtlichen Anforderungen gestellt.

Tabelle: Anforderungen an Abdichtungen für Wände und Böden in Nassräumen mit einer ETA nach ETAG 022 Teil 1, Teil 2 oder Teil 3 für die Anwendung bei hoher Beanspruchung durch nicht drückendes Wasser (Beanspruchungsklasse A)

Anforderungen für die Anwendung in Beanspruchungsklasse A für Abdichtungen mit ETA nach ETAG 022				
Lfd. Nr.	Produkteigenschaft gemäß ETAG 022 Teil ... (Abschnitt)	ETAG 022 Teil 1	ETAG 022 Teil 2	ETAG 022 Teil 3
1	2	3	4	5
1	Brandverhalten Teil 1, 2, 3 (2.4.1)	E	E	E
2	Freisetzung gefährlicher Stoffe Teil 1, 2, 3 (2.4.2)	Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen an Stoffe, die im eingebauten Zustand freigesetzt werden können	Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen an Stoffe, die im eingebauten Zustand freigesetzt werden können	Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen an Stoffe, die im eingebauten Zustand freigesetzt werden können
3	Wasserdampfdurchlässigkeit Teil 1, 2, 3 (2.4.3)	Angabe des Wertes	Angabe des Wertes	Angabe des Wertes
4	Wasserdichtheit Teil 1, 2, 3 (2.4.4.1)	wasserdicht	wasserdicht	wasserdicht
5	Rissüberbrückungsfähigkeit Teil 1, 2, 3 (2.4.4.2)	Nachweis nur bei rissgefährdeten Unterlagen: ≥ 0,4 mm	Nachweis für mit der Unterlage verklebte Bahnen und nur bei rissgefährdeten Unterlagen: ≥ 0,4 mm	Nachweis für dünne und spröde Platten, die mit der Unterlage verklebt sind und nur bei rissgefährdeten Unterlagen: ≥ 0,4 mm
6	Haftzugfestigkeit Teil 1, 2, 3 (2.4.4.3)	≥ 0,5 MPa	≥ 0,3 MPa	≥ 0,3 MPa
7	Kratzfestigkeit Teil 1, 2, 3 (2.4.4.4)	Nachweis nur bei Systemen ohne Nutzschicht: kratzfest	Nachweis nur bei Systemen ohne Nutzschicht: kratzfest	Nachweis nur bei Systemen ohne Nutzschicht: kratzfest
8	Fugenüberbrückungsfähigkeit Teil 1, 2, 3 (2.4.4.5)	Nachweis nur bei Unterlagen mit Fugen: Beurteilungskategorie 2: Prüfung bestanden	Nachweis nur bei Unterlagen mit Fugen: Beurteilungskategorie 0: Die Prüfung ist nicht erforderlich oder Beurteilungskategorie 2: Prüfung bestanden	Nachweis nur bei Unterlagen mit Fugen: Beurteilungskategorie 0: Die Prüfung ist nicht erforderlich oder Beurteilungskategorie 2: Prüfung bestanden
9	Undurchlässigkeit an Fugen Teil 3 (2.4.4.6)	Nachweis nicht vorgesehen	Nachweis nicht vorgesehen	wasserdicht
10	Wasserdichtheit an Durchdringungen Teil 1, 2 (2.4.4.6) Teil 3 (2.4.4.7)	Beurteilungskategorie 2: Prüfung bestanden	Beurteilungskategorie 2: Prüfung bestanden	Beurteilungskategorie 2: Prüfung bestanden
11	Scherfestigkeit der Fugennähte Teil 2 (2.4.4.7)	Nachweis nicht vorgesehen	keine Anforderung	Nachweis nicht vorgesehen
12	Flexibilität Teil 2 (2.4.4.8)	Nachweis nicht vorgesehen	keine Anforderung	Nachweis nicht vorgesehen
13	Rutschfestigkeit Teil 1, 2, 3 (2.4.5)	keine Anforderung	keine Anforderung	keine Anforderung
14	Formbeständigkeit Teil 2, 3 (2.4.6.1)	Nachweis nicht vorgesehen	Angabe des Wertes	Angabe des Wertes

Lfd. Nr.	Produkteigenschaft gemäß ETAG 022 Teil ... (Abschnitt)	Anforderungen für die Anwendung in Beanspruchungsklasse A für Abdichtungen mit ETA nach ETAG 022		
		ETAG 022 Teil 1	ETAG 022 Teil 2	ETAG 022 Teil 3
1	2	3	4	5
15	Temperaturbeständigkeit Teil 1 (2.4.6.1) Teil 2, 3 (2.4.6.2)	Beurteilungskategorie 2: Haftzugfestigkeit ≥ 0,5 MPa Zusätzlicher Nachweis bei rissgefährdeten Unterlagen: Rissüberbrückung ≥ 0,4 mm oder bei Unterlagen mit Fugen: Nachweis der Fugen- überbrückungsfähigkeit	Änderung der Zugfestig- keit und Dehnung: ≤ 20 %	Änderung der Biegestei- figkeit: ≤ 20 % Haftzugfestigkeit: ≥ 0,3 MPa
16	Wasserbeständigkeit Teil 1 (2.4.6.2) Teil 2, 3 (2.4.6.3)	Haftzugfestigkeit: ≥ 0,5 MPa	Haftzugfestigkeit: ≥ 0,3 MPa	nachgewiesen, wenn An- forderungen gemäß Zeile 10 und Zeile 6 erfüllt sind
17	Alkalibeständigkeit Teil 1 (2.4.6.3) Teil 2, 3 (2.4.6.4)	Haftzugfestigkeit: ≥ 0,5 MPa	Änderung der Zugfestig- keit und Dehnung: ≤ 20 % nach Lagerung bei 50 °C über 16 Wochen	Haftzugfestigkeit: ≥ 0,3 MPa
18	Verschleißfestigkeit Teil 1 (2.4.6.6) Teil 2, 3 (2.4.6.7)	keine Anforderung	keine Anforderung	keine Anforderung
19	Reinigungsfähigkeit Teil 1, 2, 3 (2.4.7.1)	keine Anforderung	keine Anforderung	keine Anforderung
20	Reparierbarkeit Teil 1, 2, 3 (2.4.7.2)	Haftzugfestigkeit: ≥ 0,5 MPa	reparierbar	reparierbar
21	Dicke der Dichtungs- schicht Teil 1, 2, 3 (2.4.7.3)	≥ 2,0 mm bei minerali- schen Dichtschlämmen ≥ 1,0 mm bei Reaktions- harzsystemen ≥ 0,5 mm bei Dispersio- nen	≥ 0,20 mm mit Nutz- schicht ≥ 0,70 mm ohne Nutz- schicht	≥ 5 mm
22	Verarbeitbarkeit Teil 1, 2, 3 (2.4.7.3)	verarbeitbar	verarbeitbar	Nachweis nicht vorgese- hen

Anlage 2/13

Bausätze nach ETAG 034 sind unter Beachtung folgender Abschnitte anwendbar:

1 Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit

Für den Standsicherheits- und Gebrauchstauglichkeitsnachweis der Komponenten der Bausätze für Außenwandbekleidungen sind die im Teil I und Teil II der Muster-Liste der Technischen Baubestimmungen genannten relevanten technischen Regeln und Anwendungsregelungen zu beachten. Sofern diese Nachweise nicht nach den zuvor genannten technischen Regeln geführt werden können, müssen sie durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung erbracht sein; ausgenommen davon sind

- kleinformartige Elemente (Fläche ≤ 0,4 m² und Eigengewicht ≤ 5 kg) oder
- brettformartige Elemente (Breite ≤ 0,3 m) mit Unterstützungsabständen durch die Unterkonstruktion von ≤ 0,8 m.

2 Brandschutz

Mit Ausnahme der Klassen A1 und E muss die Zuordnung der nach ETA ermittelten Klasse des Brandverhaltens nach EN 13501-1 zu einer bauaufsichtlichen Benennung durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung erfolgt sein.

3 Wärmeschutz

Der Bemessungswert des Wärmedurchlasswiderstandes ist für den Bausatz aus dem in der ETA angegebenen Wärmedurchlasswiderstand R durch Division durch den Sicherheitsbeiwert $1,2$ zu ermitteln.

Bei der Berechnung des Wärmedurchlasswiderstandes (R -Wert) nach DIN EN ISO 6946 für die Außenwandkonstruktion dürfen bei hinterlüfteten Fassaden die Luftschicht (Hinterlüftungsspalt) und die Bekleidungs-elemente nicht berücksichtigt werden.

4 Schallschutz

Sofern Anforderungen an den Schallschutz bestehen, ist der Nachweis des Schallschutzes (Schutz gegen Außenlärm) nach DIN 4109 unter Vernachlässigung der Außenwandbekleidung zu führen.

Anlage 2/14

Bausätze für die Dämmung von Umkehrdächern nach ETAG 031 Teil 1 mit Dämmstoffen aus XPS und EPS dürfen zur Wärmedämmung oberhalb der Dachabdichtung angeordnet werden, wenn der Bausatz den in DIN 4108-2 für das Wärmedämmsystem Umkehrdach aufgeführten Aufbauten und Anwendungsbedingungen entspricht.

Der Nachweis des Wärmeschutzes ist mit dem Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit bzw. des Wärmedurchlasswiderstandes des im Bausatz enthaltenen Dämmstoffes zu führen.

Der Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit ist aus dem in der europäischen technischen Zulassung für Stufe 1 angegebenen korrigierten Wert der Wärmeleitfähigkeit λ_{cor} durch Multiplikation mit dem Sicherheitsbeiwert $\gamma = 1,2$ zu ermitteln. Dementsprechend ergibt sich der Bemessungswert des Wärmedurchlasswiderstandes aus dem in der europäischen technischen Zulassung für Stufe 1 angegebenen korrigierten Wert des Wärmedurchlasswiderstandes R_{cor} durch Division durch den Sicherheitsbeiwert $\gamma = 1,2$.

Hiervon abweichend darf für im Bausatz verwendete Extruderschaumplatten (XPS) nach DIN EN 13164 der Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit gemäß DIN V 4108-4 ermittelt werden.

Bei der Berechnung des Wärmedurchgangskoeffizienten des Daches ist der errechnete Wärmedurchgangskoeffizient um den Zuschlagwert ΔU gemäß DIN 4108-2 zu erhöhen.

Für Bausätze, die nicht den vorgenannten Festlegungen entsprechen, ist für die Verwendung (Planung, Bemessung, Ausführung) eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung erforderlich.

Anlage 2/15

Die Bausätze für flüssig aufzubringende Abdichtungen mit ETA nach ETAG 033 dürfen für Abdichtungen von Brücken und anderen Verkehrsflächen aus Beton verwendet werden. Sie müssen in Abhängigkeit der genannten Nutzungsbereiche, die in der Tabelle aufgeführten Nachweise zu den Eigenschaften erbringen und die dafür festgelegten Anforderungen erfüllen.

Für folgende Nutzungsbereiche dürfen Produkte mit einer ETA nach ETAG 033 als Abdichtung verwendet werden:

- (I) Verkehrsflächen für den Fahrzeugverkehr mit sehr hoher Belastung wie z. B. Brücken, Hofkellerdecken und Zufahrtrampen für Fahrzeuge aller Art.
Es dürfen Produkte der Nutzungskategorie (A: A.1 - A.4) verwendet werden.
- (II) Verkehrsflächen für Fahrzeugverkehr mit geringer und hoher Belastung wie z. B. Brücken für Fußgänger und Fahrradfahrer sowie Hofkellerdecken, Parkdecks und deren Zufahrtrampen mit Fahrzeugverkehr bis 160 kN.
Es dürfen Produkte der Nutzungskategorie (A) oder (B) verwendet werden. Produkte der Nutzungskategorie (B) dürfen nur in Verbindung mit einer Deckschicht verwendet werden.

Tabelle: Anforderungen an Produkte mit einer ETA nach ETAG 033 an die zu erbringenden Nachweise und Prüfkategorien

Eigenschaft gemäß ETAG 033 mit Nachweismethode nach Abschnitt 5	Nachweis erbracht für Prüfkategorien (P,S,T) ge- mäß ETAG 033, Anhang D	Anforderung*
5.1.1.1 Haftzugfestigkeit zur Unterlage Hitzeinwirkung und Wärmealterung Frost-Tau-Wechsel Verarbeitungsklima Feuchter Beton Arbeitsfuge Abschnittsfuge	P1, S0, T5 P1, MA/LMA/CBM, T5 P1, FT, T5 P2 _{min} , S0, T5 P3, S0, T5 P4, S0, T5 ³ P4, S0, T5 ⁴	> 1,3 MPa (Ausgangswert) > 1,3 MPa (für A.1, A.2, A.3) > 1,3 MPa und <30% Abfall vom Ausgangswert > 1,3 MPa und <30% Abfall vom Ausgangswert > 1,3 MPa und <30% Abfall vom Ausgangswert > 1,3 MPa und <30% Abfall vom Ausgangswert > 1,3 MPa und <30% Abfall vom Ausgangswert
5.1.1.2 Rissüberbrückungsfähigkeit	P1, MA/LMA _{max} /CBM, HA, T2/T1 P1, UV, T2/T1	Bestanden (für A) * bestanden (für B)
5.1.1.4.1 Widerstand gegen Verdichtung von Walzasphalt	P1, CBM, T5	bestanden (für A.1)
5.1.1.5 Widerstand gegen Hitzeinwirkung Zugfestigkeit/Dehnverhalten Änderung der Zugfestigkeit Änderung des Dehnverhaltens	P1, S0, T5 P1, MA/LMA _{max} /CBM, T5	≥ 3,0 MPa / ≥ 350 % (Aus- gangswert) < 30% Abweichung vom Aus- gangswert (für A.1, A.2, A.3) < 30% Abweichung vom Aus- gangswert (für A.1, A.2, A.3)
5.1.1.6 Widerstand gegen Perforation	P1, S0, T5	bestanden mit I ₄ (für B)
5.1.1.7 / 5.1.4.2 Scherfestigkeit des zusammengefügt Systems	P1, LMA _{min} , T5 P1, LMA _{min} , FT, T5	> 0,45 MPa (für A.1, A.2, A.3) (Ausgangswert) > 0,45 MPa und < 20% Abfall vom Ausgangswert (für A.1, A.2, A.3)
5.1.1.8 Wasserdichtheit	P1, S0, T5 P1, UV, T5	wasserdicht (für A und B) wasserdicht (für B)
5.1.4.1 Haftzugfestigkeit zur Schutzschicht	P1, MA/LMA _{min} /CBM, T5 P1, MA/LMA _{min} /CBM, FT, T5	> 0,4 MPa (für A.1, A.2, A.3) (Ausgangswert) > 0,4 MPa (für A.1, A.2, A.3) < 30% Abfall vom Ausgangs- wert
5.1.4.3 Rutschhemmung	Deklariertes Wert	> 55 (für B)
5.1.7.1.2 Verträglichkeit der Materialien mit einwirkenden Stoffen: Wasser: Alkali Öl, Benzin, Diesel, Tausalz Bitumen	P1, T5 Änderung der Mikrohärt Masseänderung Änderung der Mikrohärt Masseänderung -- Änderung der Mikrohärt	> -15 IHRD < 2,5 %* Wert > -7 IHRD + Wert nach Wasserbeanspruchung < 0,5 %* bestanden -16 IHRD < Wert < 6 IHRD

Eigenschaft gemäß ETAG 033 mit Nachweismethode nach Abschnitt 5	Nachweis erbracht für Prüfkategorien (P,S,T) ge- mäß ETAG 033, Anhang D	Anforderung*
5.1.7.1 Aspekte der Dauerhaftigkeit Zugfestigkeit / Dehnverhalten	P1, S0, T5	$\geq 3,0 \text{ MPa} / \geq 350 \%$ (Ausgangswert)
Beständigkeit gegen Wärmealterung Änderung der Zugfestigkeit Änderung des Dehnverhaltens	P1, HA, T5	$< 30\%$ Abweichung vom Ausgangswert (für A) $< 30\%$ Abweichung vom Ausgangswert (für A)
Beständigkeit gegen UV-Strahlung Änderung der Zugfestigkeit Änderung des Dehnverhaltens	P1, UV, T5	$< 30\%$ Abweichung vom Ausgangswert (für B) $< 30\%$ Abweichung vom Ausgangswert (für B)
Widerstand gegen Verschleiß	Deklarierte Werte	bestanden (für B)
5.1.7.2 Aspekte der Gebrauchstauglichkeit: Widerstand gegen Ablaufen	Deklarierte Werte für Masseänderung Deklarierte Werte	bestanden ($\leq 10,0 \%$) 2,0 mm / 6,0 mm
Mindestschichtdicke / maximale Schichtdicke		

* Der kombinierte Einfluss aus Wasser, Temperatur und Alkali darf bei der Ermittlung der Masseänderung berücksichtigt werden.

3 Anwendungsregelungen für Bauprodukte, für die europäische technische Zulassungen ohne Leitlinie vor dem 1.7.2013 erteilt worden sind (März 2014)

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Bauprodukts	Entsprechende lfd. Nr. der Bauregelliste B Teil 1	Anwendungsregelung
1	2	3	4
3.1	Werkmäßig hergestellte Dämmstoffe aus pflanzlichen oder tierischen Fasern zur Wärme- und/oder Schalldämmung	4.12.1.2.1	Anlage 3/1
3.2	Lose Schüttdämmstoffe aus pflanzlichen oder tierischen Fasern zur Wärme- und/oder Schalldämmung	4.12.1.2.2	Anlage 3/2
3.3	Spezialdübel für Wärmedämm-Verbundsysteme	4.6.1.19	Anlage 3/3
3.4	Dämmstoff-Befestigungselement	4.6.4.6	Anlage 3/3
3.5	Hydraulisches Bindemittel (Hüttensand und Additive)	4.3.1.30	Anlage 3/4
3.6	Wärmedämmplatten aus mineralischem Material	4.12.1.5	Anlage 3/5
3.7	Natürliches (getempertes) Puzzolan als Typ II-Zusatzstoff	4.3.1.32	Anlage 3/6
3.8	Werkmäßig hergestellte Schüttungen aus Schaumglasschotter	4.12.1.8	Anlage 3/7
3.9	Schnellerstarrender Zement A (ohne Zusätze, Erstarrungszeit von 1 bis 4 min)	4.3.1.26-A	Anlage 3/4
3.10	Schnellerstarrender Zement B (mit Zusätzen, Erstarrungszeit von 1 bis 4 min)	4.3.1.26-B	Anlage 3/4
3.11	Schnellerstarrender Zement C (Erstarrungszeit von 1 bis 20 min)	4.3.1.26-C	Anlage 3/4
3.12	Schnellerstarrender Zement (Erstarrungszeit von 1 min 30 s bis 10 min)	4.3.1.27	Anlage 3/4
3.13	Flugasche für Beton (Gehalt an bestimmten Mitverbrennungsstoffen bis max. 40 M.-%)	4.3.1.34	Anlage 3/8
3.14	Spezialzement CEM III/A mit hohem Sulfatwiderstand	4.3.1.40	Anlage 3/9
3.15	Kompositzement (Portland-Zementklinker, Hüttensand, natürliches Puzzolan) der Festigkeitsklasse 32,5 N-LH mit hohem Sulfatwiderstand	4.3.1.42	Anlage 3/10
3.16	Dämmprodukte aus expandiertem Perlit (EPB), abweichend von EN 13169	4.12.1.23	Anlage 3/11
3.17	Spreizdübel mit Gummiteil	4.6.1.13	Anlage 3/12
3.18	Pfähle aus duktilem Gusseisen	4.1.3.14	Anlage 3/13
3.19	Dämmstoffe aus granuliertem Polystyrol und Bindemittelgemisch	4.12.1.18	Anlage 3/14

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Bauprodukts	Entsprechende lfd. Nr. der Bauregel- liste B Teil 1	Anwendungs- regelung
1	2	3	4
3.20	Drahtgeflechtbehälter für Gabionen	4.1.2.5	Anlage 3/15
3.21	Bewehrungsstahl mit T-förmigem Ankerkopf	4.3.1.39	Anlage 3/16
3.22	Gepresste organisch oder anorganisch beschichtete Mineralwolleplatten einschließlich ihrer Befestigungen	4.4.4.12	Anlage 3/17
3.23	Zementgebundene Bauplatte	4.5.4.7	Anlage 3/18
3.24	Außenwand-Dämmelemente bekleidet mit Ziegel- oder Kalksandsteinriemchen	4.4.4.33	Anlage 2/10 Ziffer 2, 3 und 4 Anlage 3/19
3.25	Acrylat-Klebeband für die Anwendung bei geklebten Glaskonstruktionen oder Fassaden	4.4.4.32	Anlage 3/20
3.26	Amorphe Metallfasern für Beton	4.3.2.15	Anlage 3/21
3.27	Organischer Betonzusatzstoff	4.3.1.48	Anlage 3/6
3.28	Modifizierte Flugasche für Beton	4.3.1.54	Anlage 3/8
3.29	Sedimentationsreduzierer für Beton	4.3.1.61	Anlage 3/22
3.30	Kalziumkarbonatmehl als Typ I-Zusatzstoff für Beton mit katalytischen Bindeeigenschaften	4.3.1.41	Anlage 3/23
3.31	Calciniertes Schichtsilikat als Typ II-Zusatzstoff	4.3.1.57	Anlage 3/6
3.32	Gummifasermatte zur Trittschalldämmung	4.5.2.11	Anlage 3/24
3.33	Vorgefertigte Drahtseile aus Stahl und nichtrostendem Stahl mit Endverankerungen	4.6.2.9	Anlage 3/25
3.34	Seilnetzkonstruktionen	4.3.2.14	Anlage 3/25
3.35	Alkaliresistente, zirkondioxidhaltige Glasfasern für die Verwendung in Beton	4.3.1.68	Anlage 3/10
3.36	Tragende Verbundplatten mit integrierten Rippen für Bedachungen	4.4.2.30	Anlage 3/26
3.37	Reaktionsharzmörtel für Fugen zwischen Betonbauteilen	4.3.1.66	Anlage 3/27
3.38	Decken-Dämmplatten aus Polystyrol-Leichtbeton	4.12.1.26	Anlage 3/28
3.39	Produkte mit reflektierenden Schichten zur Wärmedämmung der Gebäudehülle	4.12.1.12	Anlage 3/29
3.40	Spezial gezogenes Flachglas	4.5.5.6	Anlage 3/30

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Bauprodukts	Entsprechende lfd. Nr. der Bauregel- liste B Teil 1	Anwendungs- regelung
1	2	3	4
3.41	Schnellerhärtender Zement auf Basis von Calciumaluminatsulfat	4.3.1.64	Anlage 5/31
3.42	Thermische Trennelemente für tragende und nichttragende Wände aus Mauerwerk	4.12.1.40	Anlage 3/31
3.43	Elastische Mikrohohlkugeln	4.3.1.80	Anlage 3/10
3.44	Balken aus ein bis vier auf Zugfestigkeit geprüften keilgezinkten Hölzern	4.3.4.20	Anlage 3/32
3.45	Profilierte Bewehrungsbleche für Verbundboden-Systeme	4.5.2.2	Anlage 3/33

Anlage 3/1

Für die Anwendung gilt DIN 4108-10, Tabelle 3.

Der Nachweis des Wärmeschutzes ist mit dem Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit zu führen. Der Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit ist wie folgt zu ermitteln:

Kategorie 1 (basierend auf einem Nennwert der Wärmeleitfähigkeit, der 90 % der Produktion mit einer Aussagewahrscheinlichkeit von 90 % repräsentiert)

Auf Grundlage des in der europäischen technischen Zulassung für die Kategorie 1 angegebenen Nennwertes ergibt sich der Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit durch Umrechnung auf einen Feuchtegehalt bei 23 °C und 80 % relative Luftfeuchte und Multiplikation mit dem Sicherheitsbeiwert $\gamma = 1,2$. Zur Umrechnung für die Feuchte sind die in der europäischen technischen Zulassung angegebenen Umrechnungsfaktoren zu verwenden.

Kategorie 2 (basierend auf einem Grenzwert der Wärmeleitfähigkeit, der während der Produktion nicht überschritten werden darf)

Auf Grundlage des in der europäischen technischen Zulassung für die Kategorie 2 angegebenen Nennwertes ergibt sich der Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit durch Umrechnung auf einen Feuchtegehalt bei 23 °C und 80 % relative Luftfeuchte und Multiplikation mit dem Sicherheitsbeiwert $\gamma = 1,05$. Zur Umrechnung für die Feuchte sind die in der europäischen technischen Zulassung angegebenen Umrechnungsfaktoren zu verwenden.

Anlage 3/2

Der Dämmstoff darf zur Herstellung nicht druckbelastbarer Dämmschichten entsprechend den Anwendungsgebieten WH, WI, WTR, DZ und DI nach DIN 4108-10 verwendet werden.

Der Nachweis des Wärmeschutzes ist mit dem Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit zu führen. Der Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit ist wie folgt zu ermitteln:

Kategorie 1 (basierend auf einem Nennwert der Wärmeleitfähigkeit, der 90 % der Produktion mit einer Aussagewahrscheinlichkeit von 90 % repräsentiert)

Auf Grundlage des in der europäischen technischen Zulassung für die Kategorie 1 angegebenen Nennwertes ergibt sich der Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit durch Umrechnung auf einen Feuchtegehalt bei 23 °C und

80 % relative Luftfeuchte und Multiplikation mit dem Sicherheitsbeiwert $\gamma = 1,2$. Zur Umrechnung für die Feuchte sind die in der europäischen technischen Zulassung angegebenen Umrechnungsfaktoren zu verwenden.

Kategorie 2 (basierend auf einem Grenzwert der Wärmeleitfähigkeit, der während der Produktion nicht überschritten werden darf)

Auf Grundlage des in der europäischen technischen Zulassung für die Kategorie 2 angegebenen Nennwertes ergibt sich der Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit durch Umrechnung auf einen Feuchtegehalt bei 23 °C und 80 % relative Luftfeuchte und Multiplikation mit dem Sicherheitsbeiwert $\gamma = 1,05$. Zur Umrechnung für die Feuchte sind die in der europäischen technischen Zulassung angegebenen Umrechnungsfaktoren zu verwenden.

Anlage 3/3

Die Spezialdübel bzw. Dämmstoff-Befestigungselemente dürfen nur dann bei Wärmedämm-Verbundsystemen (WDVS) eingebaut werden, wenn die Verwendung dieser Befestigungsmittel

- in der europäischen technischen Zulassung (ETA) des Wärmedämm-Verbundsystems
- oder
- in einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung

geregelt ist.

Anlage 3/4

Das hydraulische Bindemittel bzw. der schnellerstarrende Zement darf in Beton und Mörtel nach DIN EN 206 -1, DIN EN 206-1/A1, DIN EN 206-1/A2 und ggf. DIN EN 206-9 in Verbindung mit DIN 1045-2 für tragende Bauteile nur verwendet werden, wenn die Anwendung entsprechend DIN 1045-2 in einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung geregelt wird.

Anlage 3/5

Das Produkt darf entsprechend den Anwendungsgebieten WI, DZ, DI und DEO nach DIN 4108-10 verwendet werden. Darüber hinausgehende Anwendungen sind in einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung festzulegen.

Der Nachweis des Wärmeschutzes ist mit dem Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit zu führen. Der Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit ist wie folgt zu ermitteln:

Kategorie 1 (basierend auf einem Nennwert der Wärmeleitfähigkeit, der 90 % der Produktion mit einer Aussagewahrscheinlichkeit von 90 % repräsentiert)

Auf Grundlage des in der europäischen technischen Zulassung für die Kategorie 1 angegebenen Nennwertes ergibt sich der Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit durch Umrechnung auf einen Feuchtegehalt bei 23 °C und 80 % relative Luftfeuchte und Multiplikation mit dem Sicherheitsbeiwert $\gamma = 1,2$. Zur Umrechnung für die Feuchte sind die in der europäischen technischen Zulassung angegebenen Umrechnungsfaktoren zu verwenden.

Kategorie 2 (basierend auf einem Grenzwert der Wärmeleitfähigkeit, der während der Produktion nicht überschritten werden darf)

Auf Grundlage des in der europäischen technischen Zulassung für die Kategorie 2 angegebenen Nennwertes ergibt sich der Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit durch Umrechnung auf einen Feuchtegehalt bei 23 °C und 80 % relative Luftfeuchte und Multiplikation mit dem Sicherheitsbeiwert $\gamma = 1,05$. Zur Umrechnung für die Feuchte sind die in der europäischen technischen Zulassung angegebenen Umrechnungsfaktoren zu verwenden.

Anlage 3/6

Für die Verwendung des Produkts in Beton und Mörtel für tragende Bauteile ist eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung erforderlich.

Anlage 3/7

Für die Verwendung von werkmäßig hergestellten Schüttungen aus Schaumglasschotter ist eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung erforderlich.

Anlage 3/8

Diese Flugasche für Beton darf in Beton und Mörtel nach DIN EN 206-1, DIN EN 206-1/A1, DIN EN 206-1/A2 und ggf. DIN EN 206-9 in Verbindung mit DIN 1045-2 wie Flugasche nach DIN EN 450-1 verwendet werden.

Anlage 3/9

Spezialzement CEM III/A mit hohem Sulfatwiderstand darf in Beton und Mörtel nach DIN EN 206-1, DIN EN 206-1/A1, DIN EN 206-1/A2 und ggf. DIN EN 206-9 in Verbindung mit DIN 1045-2 wie HS-Zement nach DIN 1164-10 verwendet werden.

Anlage 3/10

Für die Verwendung der Produkte in Beton und Mörtel nach DIN EN 206-1, DIN EN 206-1/A1, DIN EN 206-1/A2 und ggf. DIN EN 206-9 in Verbindung mit DIN 1045-2 für tragende Bauteile ist eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung erforderlich.

Anlage 3/11

Für die Anwendung gilt DIN 4108-10, Tabelle 11 mit Ausnahme der Anforderung an die Biegefestigkeit.

Der Nachweis des Wärmeschutzes ist mit dem Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit zu führen. Der Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit ist wie folgt zu ermitteln:

Auf Grundlage des in der europäischen technischen Zulassung angegebenen Nennwertes ergibt sich der Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit durch Umrechnung auf einen Feuchtegehalt bei 23 °C und 80 % relative Luftfeuchte und Multiplikation mit dem Sicherheitsbeiwert $\gamma = 1,2$. Zur Umrechnung für die Feuchte sind die in der europäischen technischen Zulassung angegebenen Umrechnungsfaktoren zu verwenden.

Anlage 3/12

1 Die Nachweise für Spreizdübel mit Gummiteil beruhen auf einer angenommenen Nutzungsdauer des Dübels von 25 Jahren, so dass diese Dübel nur für die Befestigung von Bauteilen verwendet werden dürfen, deren Nutzungsdauer 25 Jahre nicht überschreitet.

2 Spreizdübel mit Metallteilen aus galvanisch verzinktem Stahl, feuerverzinktem Stahl und nichtrostendem Stahl der Gruppe A2 dürfen nur in Bauteilen unter den Bedingungen trockener Innenräume verwendet werden.

Spreizdübel mit Metallteilen aus nichtrostendem Stahl der Gruppe A4 dürfen auch für Konstruktionen der Korrosionswiderstandsklasse III entsprechend der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung "Erzeugnisse, Verbindungsmittel und Bauteile aus nichtrostenden Stählen" Zul.-Nr. Z-30.3-6 verwendet werden, d.h. sie dürfen in Feuchträumen und im Freien, auch in Industrielatmosphäre und in Meeresnähe (jedoch nicht im Einflussbereich von Meerwasser) eingesetzt werden, sofern nicht noch weitere Korrosionsbelastungen auftreten.

Spreizdübel mit Metallteilen aus nichtrostendem Stahl mit der Werkstoffnummer 1.4529 dürfen auch für Konstruktionen der Korrosionswiderstandsklasse IV entsprechend der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung "Erzeugnisse, Verbindungsmittel und Bauteile aus nichtrostenden Stählen" Zul.-Nr. Z-30.3-6 verwendet werden, d.h. sie dürfen auch für Bereiche mit hoher Chlorid- und Schwefeldioxydbelastung sowie in Bereichen, in denen aufgrund der Aufkonzentration von Schadstoffen eine sehr starke Korrosionsbelastung gegeben ist, eingesetzt werden.

Anlage 3/13

Für Entwurf, Bemessung und Ausführung von aus duktilen Gusseisenrohren hergestellten Ramppfählen ist eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung erforderlich.

Anlage 3/14

Das Produkt darf als Wärmedämmstoff entsprechend den Anwendungsgebieten DEO, DAD und DAA(dm) nach DIN 4108-10 verwendet werden, wenn der deklarierte Wert der Druckspannung bei 10 % Stauchung mindestens 100 kPa beträgt und für die Verformung unter Druck- und Temperaturbeanspruchung eine maximale Differenz der relativen Stauchungen von 5 % eingehalten wird.

Der Nachweis des Wärmeschutzes ist mit dem Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit zu führen. Der Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit ist wie folgt zu ermitteln:

Kategorie 1 (basierend auf einem Nennwert der Wärmeleitfähigkeit, der 90 % der Produktion mit einer Aussagewahrscheinlichkeit von 90 % repräsentiert)

Auf Grundlage des in der europäischen technischen Zulassung für die Kategorie 1 angegebenen Nennwertes ergibt sich der Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit durch Umrechnung auf einen Feuchtegehalt bei 23 °C und 80 % relative Luftfeuchte und Multiplikation mit dem Sicherheitsbeiwert $\gamma = 1,2$. Zur Umrechnung für die Feuchte sind die in der europäischen technischen Zulassung angegebenen Umrechnungsfaktoren zu verwenden.

Kategorie 2 (basierend auf einem Grenzwert der Wärmeleitfähigkeit, der während der Produktion nicht überschritten werden darf)

Auf Grundlage des in der europäischen technischen Zulassung für die Kategorie 2 angegebenen Nennwertes ergibt sich der Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit durch Umrechnung auf einen Feuchtegehalt bei 23 °C und 80 % relative Luftfeuchte und Multiplikation mit dem Sicherheitsbeiwert $\gamma = 1,05$. Zur Umrechnung für die Feuchte sind die in der europäischen technischen Zulassung angegebenen Umrechnungsfaktoren zu verwenden.

Das Produkt darf als Trittschalldämmstoff unter unbeheizten schwimmenden Estrichen nach DIN 18560-2 verwendet werden, wenn hinsichtlich der Zusammendrückbarkeit die Anforderungen der DIN 18560-2 erfüllt werden. Darüber hinaus ist entweder für die Verformung unter Druck- und Temperaturbeanspruchung eine maximale Differenz der relativen Stauchungen von 5 % einzuhalten oder der deklarierte Wert der Druckspannung bei 10 % Stauchung muss mindestens 30 kPa betragen. Im letzteren Fall muss die Dimensionsstabilität unter definierten Temperatur- und Feuchtebedingungen in der ETA ausgewiesen sein.

Der Nachweis des Schallschutzes nach DIN 4109 ist mit dem Rechenwert des Trittschallverbesserungsmaßes zu führen. Der Rechenwert ergibt sich aus dem in der ETA angegebenen Nennwert der bewerteten Trittschallminderung unter Abzug eines Vorhaltemaßes von 2 dB.

Anlage 3/15

Für die Verwendung als Stützelemente bei Geländesprüngen > 1 m Höhe ist eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung erforderlich.

Anlage 3/16

Für die Planung, Bemessung und Konstruktion gilt DIN 1045-1 und -3:2008-08.

Anlage 3/17

Mechanisch befestigte Platten, die die Klasse E nach EN 13501-1 ausweisen, dürfen verwendet werden als Außenwandbekleidung, sofern die Elemente

- kleinformatig (Fläche $\leq 0,4 \text{ m}^2$ und Eigengewicht $\leq 5 \text{ kg}$) sind oder
- brettformatig (Breite $\leq 0,3 \text{ m}$) sind und Unterstützungsabstände durch die Unterkonstruktion von $\leq 0,8 \text{ m}$ aufweisen.

Anderenfalls ist für die Verwendung der Platten eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung erforderlich.

Anlage 3/18

1. Außenwandbekleidungen

Zementgebundene Bauplatten dürfen verwendet werden als Fassadenelemente (einschließlich ihrer Befestigungen) für Außenwandbekleidungen, die nach allgemein anerkannten Regeln der Technik befestigt werden

- mit kleinformatigen Fassadenelementen mit $\leq 0,4 \text{ m}^2$ Fläche und $\leq 5 \text{ kg}$ Eigengewicht
- mit brettformatigen Fassadenelementen mit $\leq 0,3 \text{ m}$ Breite und Unterstützungsabständen durch die Unterkonstruktion von $\leq 0,8 \text{ m}$.

Andernfalls ist für die Verwendung eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung erforderlich.

2. Abgehängte Decken im Innenbereich

Für die Verwendung als abgehängte Decke im Innenbereich ist EN 13964+A1:2006¹ mit folgenden Einschränkungen zu beachten:

- 1 Der Nachweis der gesundheitlichen Unbedenklichkeit muss durch allgemeine bauaufsichtliche Zulassung erbracht sein.
- 2 Die Verankerung in Beton, Porenbeton, haufwerksporigem Beton, Ziegeln, Stahl, Holz oder ähnlichen Verankerungsgründen ist nur mit Verankerungselementen wie z.B. Dübeln, Setzbolzen oder Schrauben zulässig, wenn
 - a. für diese Verwendung eine europäische technische Zulassung oder eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung vorliegt oder
 - b. die Verwendung in den Technischen Baubestimmungen geregelt ist.
- 3 Der Nachweis des Wärmeschutzes ist mit dem Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit zu führen. Der Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit ergibt sich aus dem in der europäischen technischen Zulassung angegebenen Nennwert durch Umrechnung auf einen Feuchtegehalt bei 23 °C und 80 % relative Luftfeuchte. Zur Umrechnung sind die in der europäischen technischen Zulassung angegebenen Umrechnungsfaktoren zu verwenden.

3. Abgehängte Decken im Außenbereich

Für die Verwendung als abgehängte Decke im Außenbereich ist eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung erforderlich.

4. Tragende oder aussteifende Beplankungen von Holz- oder Metallrippen

Für die Verwendung als tragende oder aussteifende Beplankungen von Holz- oder Metallrippen in Anlehnung an DIN EN 1995-1-1 in Verbindung mit DIN EN 1995-1-1/NA, Abschnitte 9.2.3 und 9.2.4 ist eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung erforderlich.

¹ In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 13964:2007-02.

Anlage 3/19

Bei der Verwendung der Außenwand-Dämmelemente bekleidet mit Ziegel- oder Kalksandsteinriemchen ist Folgendes zu beachten:

1 Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit

Die Elemente dürfen als Außenwandbekleidung verwendet werden, sofern sie

- kleinformig (Fläche $\leq 0,4 \text{ m}^2$, Eigengewicht $\leq 5 \text{ kg}$) sind oder
- brettformatig (Breite $\leq 0,3 \text{ m}$) sind und Unterstützungsabstände durch die Unterkonstruktion von $\leq 0,8 \text{ m}$ aufweisen.

Andernfalls ist für die Verwendung der Elemente eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung erforderlich.

2 Brandschutz

Bei Gebäuden, bei denen die Oberflächen der Außenwände sowie die Außenwandbekleidungen mindestens schwerentflammbar sein müssen, ist das Brandverhalten im Rahmen einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nachzuweisen.

Anlage 3/20

Die Anwendung des Bauprodukts Acrylat-Klebeband in geklebten Glaskonstruktionen oder Fassaden bedarf einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung für die Bauart.

Hinweis:

- 1 Bis zu einer Einbauhöhe von 8 m über Gelände sind entweder Typ I oder Typ II zu verwenden. Ab einer Einbauhöhe von 8 m sind geklebte Glaskonstruktionen nach Typ I zu verwenden.
- 2 Die Verwendung eines Acrylat-Klebebandes auf U-PVC-Oberflächen ist nicht zulässig.

Anlage 3/21

Die amorphen Metallfasern für Beton können in unbewehrtem Beton für tragende Bauteile wie Stahlfasern nach DIN EN 14889-1 verwendet werden, wenn deren Konformität gemäß Entscheidung 2001/596/EG der Europäischen Kommission mit dem System "1" bescheinigt ist. Für die Anwendung in Kombination mit konventioneller Bewehrung ist eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für die Bauart erforderlich.

Anlage 3/22

Das Produkt darf in Beton und Mörtel nach DIN EN 206-1, DIN EN 206-1/A1, DIN EN 206-1/A2 und ggf. DIN EN 206-9 in Verbindung mit DIN 1045-2 wie Betonzusatzmittel nach DIN EN 934-2 verwendet werden.

Anlage 3/23

Das Kalziumkarbonatmehl als Typ I-Zusatzstoff für Beton mit katalytischen Bindeeigenschaften kann für die Herstellung von Beton nach DIN EN 206-1, DIN EN 206-1/A1, DIN EN 206-1/A2 und ggf. DIN EN 206-9 in Verbindung mit DIN 1045-2 wie ein Kalksteinmehl nach DIN EN 12620 verwendet werden.

Anlage 3/24

Die Bauprodukte dürfen als Trittschalldämmung auf Massivdecken unter schwimmendem Estrich nach DIN 18560-2 entsprechend dem Anwendungsgebiet DES nach DIN 4108-10 verwendet werden. Der Nachweis des Schallschutzes nach DIN 4109 ist unter Berücksichtigung des in der europäischen technischen Zulassung aufgeführten Konstruktionsaufbaus mit dem Rechenwert der bewerteten Trittschallminderung zu führen. Der Rechenwert $\Delta L_{w,R}$ ergibt sich aus dem in der europäischen technischen Zulassung angegebenen Nennwert ΔL_w abzüglich 2 dB.

Anlage 3/25

1 Abhängig von der Werkstoffnummer können offene Spiralseile und Rundlitzenseile aus nichtrostendem Stahl den in Tabelle 1 angegebenen Korrosionswiderstandsklassen nach der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Z-30.3-6 zugeordnet werden.

Tabelle 1: Korrosionswiderstandsklassen

Werkstoffnummer	Korrosionswiderstandsklasse nach Z-30.3-6
1.4401	II
1.4404	II
1.4436	III*
1.4462	III

* Zugängliche Konstruktionen mit mäßiger Chlorid- und Schwefeldioxidbelastung

2 Die Kriechdehnungen ε_k sind bei der Bemessung zu berücksichtigen, wenn die Beanspruchung durch die ständigen Einwirkungen, ermittelt mit 1,0-fachen charakteristischen Werten, mehr als 40 % des 1,65-fachen Wertes der in der zugehörigen ETA angegebenen Grenzzugkraft ist. Hierbei sind die Werte für ε_k entsprechend Tabelle 2 zu berücksichtigen.

Tabelle 2: Kriechdehnungen ε_k in %

Temperatur in °C	ε_k in %
20	$2,5 \times 10^{-2}$
40	$3,0 \times 10^{-2}$
70	$3,5 \times 10^{-2}$

Anlage 3/26

1 Standsicherheit

Die in der CE-Kennzeichnung angegebenen Tragfähigkeitsmerkmale aufgrund von Berechnungen können nur angewendet werden, wenn sie nach den entsprechenden Technischen Baubestimmungen ermittelt wurden.

Hinweis: Bei prüf- und bescheinigungspflichtigen Bauvorhaben ist die Vollständigkeit und Richtigkeit dieser Tragfähigkeitsmerkmale durch einen Prüflingenieur/Prüfsachverständigen für Standsicherheit zu überprüfen.

2 Brandschutz/Feuerwiderstand

Sollen bei der Verwendung der tragenden Verbundplatten mit integrierten Rippen für Bedachungen Anforderungen hinsichtlich des Feuerwiderstandes erfüllt werden, muss die entsprechende Nachweisführung im Rahmen einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung erfolgen.

3 Wärmeschutz

Zur Ermittlung des Bemessungswertes ist der angegebene Wärmedurchgangskoeffizient U mit dem Faktor 1,2 zu multiplizieren.

4 Schallschutz

Sollen bei der Verwendung der Sandwichelemente Anforderungen hinsichtlich des Schallschutzes erfüllt werden, gelten die Regelungen nach DIN 4109 – Schallschutz im Hochbau; Anforderungen und Nachweise. Bei der Ermittlung des Rechenwertes des bewerteten Schalldämm-Maßes gemäß DIN 4109 ist für den im Rahmen der CE-Kennzeichnung angegebenen Nennwert ein Vorhaltemaß von –2 dB zu berücksichtigen.

Anlage 3/27

Für die Verwendung des Reaktionsharzmörtels für Fugen zwischen tragenden Betonbauteilen ist eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung erforderlich.

Anlage 3/28

Der Dämmstoff darf zur Herstellung von Dämmschichten entsprechend dem Anwendungsgebiet DI nach DIN 4108-10 verwendet werden.

Der Nachweis des Wärmeschutzes ist mit dem Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit zu führen. Der Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit ist wie folgt zu ermitteln:

Kategorie 1 (basierend auf einem Nennwert der Wärmeleitfähigkeit, der 90 % der Produktion mit einer Aussagewahrscheinlichkeit von 90 % repräsentiert)

Auf Grundlage des in der europäischen technischen Zulassung für die Kategorie 1 angegebenen Nennwertes ergibt sich der Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit durch Umrechnung auf einen Feuchtegehalt bei 23 °C und 80 % relative Luftfeuchte und Multiplikation mit dem Sicherheitsbeiwert $\gamma = 1,2$. Zur Umrechnung für die Feuchte sind die in der europäischen technischen Zulassung angegebenen Umrechnungsfaktoren zu verwenden.

Kategorie 2 (basierend auf einem Grenzwert der Wärmeleitfähigkeit, der während der Produktion nicht überschritten werden darf)

Auf Grundlage des in der europäischen technischen Zulassung für die Kategorie 2 angegebenen Nennwertes ergibt sich der Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit durch Umrechnung auf einen Feuchtegehalt bei 23 °C und 80 % relative Luftfeuchte und Multiplikation mit dem Sicherheitsbeiwert $\gamma = 1,05$. Zur Umrechnung für die Feuchte sind die in der europäischen technischen Zulassung angegebenen Umrechnungsfaktoren zu verwenden.

Anlage 3/29

1 Anwendung

Die Produkte dürfen entsprechend den Anwendungsgebieten DI und WI nach der Norm DIN 4108-10 als nicht druckbelastete, zusätzliche Wärmedämmung auf der Innenseite wärmeübertragender Bauteile verwendet werden.

Sie dürfen nur in Konstruktionen eingebaut werden, in denen sie vor Niederschlag, Bewitterung und Durchfeuchtung geschützt sind.

2 Bemessungswert des Wärmedurchlasswiderstandes

Die Berechnung des Wärmeschutzes ist mit dem Bemessungswert des Wärmedurchlasswiderstandes zu führen. Der Bemessungswert des Wärmedurchlasswiderstandes ist wie folgt zu ermitteln:

Auf Grundlage des in der europäischen technischen Zulassung angegebenen Nennwertes ("Core thermal resistance" ohne benachbarte Lufträume) ergibt sich der Bemessungswert des Wärmedurchlasswiderstandes mittels Division durch den Sicherheitsbeiwert $\gamma = 1,2$. Bei Produkten auf Basis von Naturfaserdämmstoffen hat zusätzlich eine Umrechnung auf einen Feuchtegehalt bei 23 °C und 80 % relative Luftfeuchte unter Verwendung der in der europäischen technischen Zulassung angegebenen Umrechnungsfaktoren zu erfolgen.

In Bereichen, in denen die Produkte zusammengedrückt werden (z. B. Befestigungsbereiche auf der Tragkonstruktion) ist der Wärmedurchlasswiderstand der Produkte nicht für den Nachweis anzusetzen.

3 Wärmedurchlasswiderstand von benachbarten, unbelüfteten Lufträumen

Bei der Berechnung des Wärmedurchlasswiderstandes von durch die Produkte begrenzten, unbelüfteten Lufträumen mit einer Länge und Breite von mehr als dem 10-fachen der Dicke nach DIN EN ISO 6946, Anhang B, sind folgende Werte in Ansatz zu bringen:

- Emissionsgrad ε der Oberfläche der Produkte gemäß europäischer technischer Zulassung
- h_a nach DIN EN ISO 6946, Tabelle B.2, mit $\Delta T = 10 \text{ K}$
- $h_{ro} = 5,7 \text{ W/(m}^2\cdot\text{K)}$ nach DIN EN ISO 6946, Tabelle A.1

Es dürfen nur luftdichte Konstruktionsaufbauten berücksichtigt werden, bei denen die Produkte vor Verschmutzung und Witterung geschützt auf der Innenseite der Konstruktion eingebaut werden.

4 Klimabedingter Feuchteschutz

Beim rechnerischen Nachweis des klimabedingten Feuchteschutzes nach DIN 4108-3 sind für die Produkte die in der ETA angegebenen Werte in Ansatz zu bringen.

Anlage 3/30

Für die Verwendung von speziell gezogenem Flachglas ist eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung erforderlich.

Anlage 3/31

Für die Planung, Bemessung und Ausführung der Trennelemente in tragendem Mauerwerk ist eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung erforderlich.

Anlage 3/32

Bei der Bemessung von Balken aus ein bis vier auf Zugfestigkeit geprüften keilgezinkten Hölzern ist der Prüflastbeiwert mit einem Wert von $k_{pl} = 1,0$ in Rechnung zu stellen.

Anlage 3/33

Für Entwurf, Bemessung und Ausführung von Verbundbauteilen unter Verwendung von profilierten Bewehrungsblechen ist eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung erforderlich.

4 Anwendungsregelungen für Bausätze, für die europäische technische Zulassungen ohne Leitlinie vor dem 1.7.2013 erteilt worden sind (September 2013)

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Bausatzes	Entsprechende lfd. Nr. der Bauregelliste B Teil 1	Anwendungsregelung
1	2	3	4
4.1	Bausatz für ein verlorenes Schalungssystem aus Wärmedämmstoffen für ganze Gebäude	5.1.3.2	Anlage 4/1
4.2	Bausätze für Verbundabdichtungen	5.4.2.16	Anlage 4/2
4.3	Bausätze für Verbundabdichtungsbahnen für die Dach- und Bauwerksabdichtung	5.6.5.22	Anlage 4/3
4.4	Bausatz aus einer flüssig aufgetragenen polymermodifizierten Dichtungsschlämme und weiteren Komponenten unter Fliesenbelägen zur Herstellung eines Abdichtungssystems gegen Wasser auf verschiedenen Bauwerksteilen im Innen- und Außenbereich	5.6.5.23	Anlage 4/4
4.5	Außenseitiges Wärmedämmverbundsystem für die Verwendung im Holzrahmenbau	5.4.4.26	Anlage 4/5
4.6	Bausatz aus einer Polymerabdichtungsbahn und weiteren Komponenten zur Herstellung eines Abdichtungssystems gegen Wasser auf Wänden und Böden im Innen- und Außenbereich	5.6.5.21	Anlage 4/4
4.7	Einkomponentige Bitumen-Polyurethan-Mischung zur Abdichtung von vertikalen Wandanschlüssen bei Bitumendachabdichtungen	5.4.2.20	Anlage 4/6
4.8	Bausatz für Fels- und Bodennägel, Bausatz mit Hohlstäben für selbstbohrende Nägel	5.1.2.3	Anlage 4/7
4.9	Bausatz aus Unterkonstruktion und Befestigungsmitteln für Wandbekleidungs- und Außenwandelemente	5.4.4.35	Anlage 4/8
4.10	Bausatz für System-Abgasanlagen mit Keramik-Innenrohr	5.8.2.19	Anlage 5/1
4.11	Punktgestützte Vertikalverglasung	5.4.4.25	Anlage 4/9
4.12	Brüstungskonstruktion aus Glas	5.4.4.36	Anlage 4/10
4.13	Isolierglaselement mit tragender Verklebung und punktgestützter Befestigung	5.4.4.46	Anlage 2/1
4.14	Bausatz für Verpresspfähle (Verbundpfähle) mit kleinem Durchmesser, Bausatz mit Hohlstäben für selbstbohrende Verpresspfähle (Verbundpfähle) mit kleinem Durchmesser	5.1.3.10	Anlage 4/11
4.15	Bausatz für tragende Außenwände	5.3.2.20	Anlage 2/5
4.16	Feuerschutzabschlüsse im Zuge bahngelasteter Förderanlagen	5.11.7.2	Anlage 4/12
4.17	Rahmenlose Balkonverglasungen	5.4.4.23	Anlage 4/13

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Bausatzes	Entsprechende lfd. Nr. der Baure- gelliste B Teil 1	Anwendungsrege- lung
1	2	3	4
4.18	Bausatz für Verpresspfähle (Verbundpfähle) mit kleinem Durchmesser, Bausatz mit Gewindestäben	5.1.3.10	Anlage 4/14
4.19	Bausatz für Fels- und Bodenanker, Bausatz mit Gewindestäben	5.1.2.4	Anlage 4/14
4.20	Abstandhaltersysteme für Dach- und Wandverkleidungen aus Metall	5.4.1.12	Anlage 2/5 Ziffer 1
4.21	Bausatz für Holz-Beton-Verbunddecken	5.3.3.4	Anlage 4/15
4.22	Bausatz für nichttragende innere und äußere Wände aus Glasbausteinen	5.4.4.44	Anlage 4/16

Anlage 4/1

1 Bis zum Vorliegen von EN 1992-1-1 (Eurocode 2 Teil 1) gelten für die Zulassung ETA-01/0001 in Deutschland folgende Bezugsnormen:

DIN 1045:2008-08 Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton

Teil 1: Bemessung und Konstruktion

Teil 2: Beton - Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität

Teil 3: Bauausführung.

Da die Verwendung des Bausatzes mit CE-Kennzeichnung aufgrund dieser europäischen technischen Zulassung weder in der europäischen technischen Zulassung noch in den Bezugsnormen geregelt ist, ist für die Verwendung in Deutschland eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für die Bauart erforderlich.

2 Nicht lasttragende verlorene Schalungsbausätze/-systeme, die unter Verwendung von Polystyrol-Dämmstoffen mit Dicken > 100 mm oder anderen brennbaren Dämmstoffen als schwerentflammbar eingestuft werden sollen, müssen die Eignung als Außenwandbekleidung durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung erbringen.

Anlage 4/2

Das Abdichtungssystem kann als zweilagige Verbundabdichtung für genutzte und nicht genutzte Dachflächen auf Betonuntergrund verwendet werden. Die Arten der zulässigen Systemaufbauten sind in den Anhängen der ETA angegeben.

Die Verarbeitungsanleitung des Herstellers ist zu beachten.

Anlage 4/3

Die Abdichtungsbahnen können zur Abdichtung von nicht genutzten Dachflächen im Sinne der DIN 18531 wie eine Elastomerbahn gemäß DIN V 20000-201:2006-11, Tabelle 16, als einlagige Dachabdichtung eingesetzt werden.

Die Abdichtungsbahnen können auch zur Herstellung von Bauwerksabdichtungen gegen Bodenfeuchte, nicht drückendes oder von außen drückendes Wasser im Sinne der DIN 18195 Teile 4, 5 und 6 wie eine Elastomerbahn gemäß DIN V 20000-202:2007-12, Tabelle 19, eingesetzt werden.

Die Verarbeitungsanleitung des Herstellers ist zu beachten.

Anlage 4/4

1 Der Bausatz darf in außen und innen liegenden Nassbereichen verwendet werden, in denen mit einer hohen Beanspruchung durch nicht drückendes Wasser (Beanspruchungsklasse A) zu rechnen ist. Hierunter fallen direkt beanspruchte Wand- und Bodenflächen in Bereichen, in denen sehr häufig oder lang anhaltend mit Brauch- und Reinigungswasser umgegangen wird, wie z.B. Umgänge von Schwimmbecken und Duschanlagen in öffentlichen oder privaten Bereichen.

Unter direkt beanspruchten Flächen fallen Wand- oder Bodenflächen, die planmäßig direkt mit Wasser beansprucht werden. Das Wasser wird durch einen Ablauf (Bodenablauf, Badewannen- oder Duschtassenablauf) abgeleitet.

Indirekt beanspruchte Bodenflächen, die einen Bodenablauf haben, werden als direkt beanspruchte Flächen eingestuft.

Der Bausatz darf auch zur Abdichtung in Nassbereichen mit mäßiger Beanspruchung (Beanspruchungsklasse A0) oder geringer Beanspruchung (Beanspruchungsklasse 0) verwendet werden.

2 Sofern in der Zulassung angegeben, darf der Bausatz auch zur Abdichtung von Wand- und Bodenflächen von außen und innen liegenden Schwimmbecken gegen von innen drückendes Wasser bis zu der in der ETA angegebenen Wassertiefe verwendet werden.

Anlage 4/5

Für die Anwendung dieses Wärmedämm-Verbundsystems ist eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung erforderlich.

Anlage 4/6

Das Bauprodukt darf auf nicht genutzten oder extensiv begrünten Dächern zur Abdichtung von Anschlüssen an aufgehenden Bauteilen oder Durchdringungen in Verbindung mit einer Flächenabdichtung aus Bitumenbahnen verwendet werden. Nicht genutzte Dachflächen sind nicht für den dauernden Aufenthalt von Personen, die Nutzung durch Verkehr oder intensive Begrünung vorgesehen¹.

Eine Mindestschichtdicke der erhärteten Dichtungsschicht von 1,5 mm ist einzuhalten. Bei geringeren Neigungen in der Abdichtungsebene der Dachfläche als 2 % ist eine Mindestschichtdicke bei Anschlüssen und Durchdringungen von 2,0 mm einzuhalten.

Die Widerstandsfähigkeit gegen dynamischen Eindruck muss bei 2,0 m Fallhöhe nach EN 12691:2006 nachgewiesen sein.

Anlage 4/7

1 Die Anwendung von Fels- und Bodennägeln ist nur für vorübergehenden Einsatz (≤ 2 Jahre) zulässig.

2 Für die Bemessung und für die Ausführung der Fels- und Bodenvernagelungen ist eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung erforderlich.

Anlage 4/8

Diese Bausätze dürfen verwendet werden, wenn die Bestimmungen von lfd. Nr. 2.6.5 von Teil I der Muster-Liste der Technischen Baubestimmungen eingehalten werden.

¹ Das gelegentliche Betreten von Dachflächen dient zu Zwecken der Instandhaltung.

Anlage 4/9

Für die Verwendung von punktgestützten Vertikalverglasungen sind die Bestimmungen von DIN 18008-3 zu beachten.

Anlage 4/10

Für die Verwendung von Brüstungskonstruktionen aus Glas sind die Bestimmungen von DIN 18008-4 zu beachten.

Anlage 4/11

- 1 Die Anwendung der Verpresspfähle ist nur für vorübergehenden Einsatz (≤ 2 Jahre) zulässig.
- 2 Für die Bemessung und für die Ausführung der Verpresspfähle ist eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung erforderlich.

Anlage 4/12

Für die Verwendung von Feuerschutzabschlüssen im Zuge bahngelasteter Förderanlagen gelten folgende Anwendungs- und Ausführungsbestimmungen:

1 Allgemeines

Der Feuerschutzabschluss muss am Anwendungsort zusammengesetzt und eingebaut werden. Der Zusammenbau und Einbau des Feuerschutzabschlusses am Anwendungsort erfolgt i. d. R. durch fachkundiges Personal des Herstellers.

Anderenfalls ist zu beachten, dass Feuerschutzabschlüsse nach dieser europäischen technischen Zulassung nur von Unternehmen zusammengesetzt und eingebaut werden dürfen, die ausreichende Erfahrungen auf diesem Gebiet haben, die durch den Zulassungsinhaber geschult und unterrichtet wurden und die als Nachweis ihrer Fachkunde vom Zulassungsinhaber darüber eine Bestätigung vorlegen können.

2 Übereinstimmungsbestätigung für den Einbau des Feuerschutzabschlusses

Der Unternehmer, der den Zulassungsgegenstand/die Zulassungsgegenstände eingebaut hat, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungsbestätigung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass die von ihm eingebauten Zulassungsgegenstände den Bestimmungen dieser europäischen technischen Zulassung sowie der jeweils geltenden Einbauanleitung entsprechen (ein Muster für diese Bescheinigung s. unter www.dibt.de). Diese Erklärung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

3 Steuerung von Feuerschutzabschluss und Förderanlage im Schließbereich der Wandöffnung

Durch geeignete Maßnahmen, die mit dem Hersteller der Feststallanlage abgestimmt sein müssen, ist dafür Sorge zu tragen, dass bei Ansprechen der Brandmelder der Fördervorgang unterbrochen wird und im Öffnungsbereich des Abschlusses befindliches Fördergut diesen Bereich verlässt.

Beim Ansprechen der Auslösevorrichtung der Feststallanlage durch Feuer oder Rauch bzw. bei Kurzschluss oder Stromausfall muss das Schließen des Feuerschutzabschlusses solange verzögert werden, bis im Öffnungsbereich befindliches Fördergut die Wandöffnung - ggf. mit einer unabhängigen Stromversorgung (Notstromanlage) - durchfahren hat, bzw. durch eine Abräumvorrichtung, die für das Fördergut geeignet sein muss, aus dem Bereich entfernt worden ist. Anschließend muss der Schließvorgang selbstständig einsetzen und darf nicht unterbrochen werden.

4 Abnahmeprüfung

Nach dem betriebsfertigen Einbau des Feuerschutzabschlusses am Anwendungsort ist dessen einwandfreie Funktion im Zusammenwirken mit der Feststallanlage und der Förderanlage durch einen Sachverständigen¹ zu prüfen (Abnahmeprüfung).

Auf diese Abnahmeprüfung sind der Unternehmer, der den Zulassungsgegenstand einbaut (Errichter), und der Betreiber der Förderanlage vom Hersteller des Feuerschutzabschlusses hinzuweisen.

Die Abnahmeprüfung ist vom Unternehmer, der den Zulassungsgegenstand eingebaut hat (Errichter), zu veranlassen. Hierauf ist der Unternehmer, der den Zulassungsgegenstand eingebaut hat (Errichter), vom Hersteller des Feuerschutzabschlusses hinzuweisen.

Über die Abnahmeprüfung ist ein Abnahmeprotokoll anzufertigen. Eine Ausfertigung ist beim Betreiber aufzubewahren; eine zweite Ausfertigung ist an die Bauaufsichtsbehörde weiterzuleiten.

5 Instandhaltung

Wartungsanleitung

Zu jedem Feuerschutzabschluss ist vom Hersteller eine Wartungsanleitung zu liefern. Aus der Wartungsanleitung muss ersichtlich sein, welche Arbeiten auszuführen sind, damit sichergestellt ist, dass der eingebaute Feuerschutzabschluss auch nach längerer Nutzung seine Aufgabe erfüllt (z. B. Angaben über die Wartung von Verschleißteilen und Schließmitteln).

Monatliche Überprüfung

Der Feuerschutzabschluss muss ständig betriebsfähig gehalten werden. Er muss mindestens einmal monatlich vom Betreiber in eigener Verantwortung auf Betriebsbereitschaft überprüft werden. Diese monatliche Überprüfung muss von einer Fachkraft oder einer hierfür ausgebildeten Person durchgeführt werden. Die Ergebnisse sind in einem Prüfbuch zu vermerken. Der Hersteller des Feuerschutzabschlusses hat den Betreiber der Förderanlage schriftlich über diese Forderung zu unterrichten.

Jährliche Prüfung und Wartung

Der Betreiber ist ferner verpflichtet, jährlich eine Prüfung auf störungsfreie Arbeitsweise des Feuerschutzabschlusses im Zusammenwirken mit der Förderanlage und der Feststallanlage sowie eine Wartung vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Die jährliche Prüfung und Wartung muss von einer Fachkraft oder einer hierfür ausgebildeten Person durchgeführt werden. Die Ergebnisse sind in dem Prüfbuch zu vermerken. Der Hersteller des Feuerschutzabschlusses hat den Betreiber der Förderanlage schriftlich über diese Forderung zu unterrichten.

Anlage 4/13

Für die Verwendung von rahmenlosen Balkonverglasungen sind die Bestimmungen von DIN 18008-2 und/oder von DIN 18008-3 zu beachten.

Anlage 4/14

Für die Bemessung und für die Ausführung ist eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung erforderlich.

Anlage 4/15

Für die Bemessung und Ausführung von Holz-Beton-Verbunddecken ist eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung erforderlich.

¹ Als Sachverständige kommen insbesondere folgende in Betracht:

- VdS Schadenverhütung GmbH, Amsterdamer Straße 174, 50735 Köln
- Jörg Richtermeier, Am Holderbrunnen 1, 74372 Sersheim
- Dietmar Schleicher, Banslebenring 25, 38170 Kneitlingen

Anlage 4/16

Die Planung, Bemessung und Ausführung des Bausatzes ist nicht geregelt und bedarf daher einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung; hiervon ausgenommen sind nichttragende innere Trennwände, an die keine Anforderungen an die Absturzsicherheit und/ oder Feuerwiderstandsfähigkeit gestellt werden.

5 Anwendungsregelungen für Bauprodukte nach harmonisierten Normen (März 2014)

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Bauprodukts	Harmonisierte Norm	Anwendungsregelung
1	2	3	4
5.1	Keramik-Innenrohre für Abgasanlagen; - Trockenbetrieb -	EN 1457-1:2012 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 1457-1:2012-04	Anlage 5/43
5.2	Schiefer für überlappende Dachdeckungen und Außenwandbekleidungen	EN 12326-1:2004 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 12326-1:2004-10	Anlage 5/2
5.3	Faserzement-Wellplatten	EN 494:2012 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 494:2013-01	Anlage 5/3
5.4	Faserzement-Tafeln	EN 12467:2012 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 12467:2012-12	Anlage 5/4
5.5	Vorhangfassaden	EN 13830:2003 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 13830:2003-11	Anlage 5/5
5.6	Keramische Fliesen und Platten	EN 14411:2012 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14411:2012-12	Anlage 5/6
5.7	Platten aus Naturstein	EN 1469:2004 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 1469:2005-02	Anlage 5/7
5.8	Maschinelle Rauchabzugsgeräte	EN 12101-3:2001 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 12101-3:2002-06	Anlage 5/8
5.9	Heizkessel für feste Brennstoffe bis 50 kW, für offene Systeme bis max. 2 bar	EN 12809/A1:2004 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 12809:2005-08 und DIN EN 12809 Berichtigung 1:2008-06	Anlage 5/9
5.10	Herde für feste Brennstoffe	EN 12815/A1:2004 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 12815:2005-09 und DIN EN 12815 Berichtigung 1:2008-06	Anlage 5/9
5.11	Kamineinsätze einschließlich offene Kamine für feste Brennstoffe	EN 13229/A2:2004 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 13229:2005-10 und DIN EN 13229 Berichtigung 1:2008-06	Anlagen 5/9 und 5/10

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Bauprodukts	Harmonisierte Norm	Anwendungsregelung
1	2	3	4
5.12	Raumheizer für feste Brennstoffe	EN 13240/A2:2004 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 13240:2005-10 und DIN EN 13240 Berichtigung 1:2008-06	Anlagen 5/9 und 5/11
5.13	Dekorative Hochdruck-Schichtpressstoffplatten (HPL)	EN 438-7:2005 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 438-7:2005-04	Anlage 5/12
5.14	Bauteile und Abschnitte von System-Abgasanlagen mit Metall-Innenrohren	EN 1856-1:2009 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 1856-1:2009-09	Anlage 5/1 und zusätzlich Beiblatt 1 von DIN V 18160-1:2006-01 und DIN V 18160-1 Beiblatt 1 Berichtigung 1:2007-10
5.15	Innenrohre und Verbindungsstücke aus Metall für Abgasanlagen	EN 1856-2:2009 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 1856-2:2009-09	Anlage 5/1 und zusätzlich Beiblatt 1 von DIN V 18160-1:2006-01 und DIN V 18160-1 Beiblatt 1 Berichtigung 1:2007-10
5.16	Betoninnenrohre für Abgasanlagen	EN 1857:2010 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 1857:2010-08	Anlage 5/1
5.17	Betonformblöcke für Abgasanlagen	EN 1858:2008+A1:2011 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 1858:2011-09	Anlage 5/1
5.18	Außenschalen aus Beton für Abgasanlagen	EN 12446:2011 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 12446:2011-09	Anlage 5/1
5.19	Rußbrandbeständige Systemabgasanlagen mit Keramik-Innenrohren	EN 13063-1:2005+A1:2007 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 13063-1:2007-10	Anlage 5/1
5.20	Systemabgasanlagen mit Keramik-Innenrohren	EN 13063-2:2005+A1:2007 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 13063-2:2007-10	Anlage 5/1
5.21	Keramik-Außenschalen für Systemabgasanlagen	EN 13069:2005 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 13069:2005-12	Anlage 5/1
5.22	Systemabgasanlagen mit Kunststoff-Innenrohren	EN 14471:2005 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14471:2005-11	Anlage 5/1
5.23	Dach- und Formziegel	EN 1304:2005 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 1304:2008-07	Anlage 5/13

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Bauprodukts	Harmonisierte Norm	Anwendungsregelung
1	2	3	4
5.24	Bitumenbahnen mit Trägereinlage für Dachabdichtungen	EN 13707:2004+A2:2009 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 13707:2009-10	DIN V 20000-201:2006-11 Abschnitt 5.1, Anlage 5/14
5.25	Kunststoff- und Elastomerbahnen für Dachabdichtungen	EN 13956:2005+AC:2006 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 13956:2007-04	DIN V 20000-201:2006-11 Abschnitt 5.2, Anlage 5/14
5.26	Tonerdezement	EN 14647:2005 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14647:2006-01	Anlage 5/15
5.27	Nicht besetzt		
5.28	Gipsplatten	EN 520:2004+A1:2009 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 520:2009-12	Anlage 5/17 Ziffern 1, 3 und 4
5.29	Selbsttragende Dachdeckungs- und Wandbekleidungselemente für die Innen- und Außenanwendung aus Metallblech	EN 14782:2006 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14782:2006-03	Anlage 5/18 Anlage 3.1/2 Teil I der MLTB
5.30	Gips-Verbundplatten zur Wärme- und Schalldämmung	EN 13950:2005 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 13950:2006-02	Anlage 5/19
5.31	Fenster und Außentüren	EN 14351-1:2006+A1:2010 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14351-1:2010-08	Anlage 5/20
5.32	Vorgefertigte Lichtkuppeln aus Kunststoff	EN 1873:2005 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 1873:2006-03	Anlage 5/21
5.33	Vollflächig unterstützte Dachdeckungs- und Wandbekleidungselemente für die Innen- und Außenanwendung aus Metallblech	EN 14783:2006 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14783:2006-12	Anlage 5/18 Anlage 3.1/2 Teil I der MLTB
5.34	Keramik-Formblöcke für Abgasanlagen	EN 1806:2006 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 1806:2006-10	Anlage 5/1
5.35	Bitumen-Wellplatten	EN 534:2006+A1:2010 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 534:2010-07	Anlage 5/22
5.36	Kunststoff- und Elastomer-Mauersperrbahnen	EN 14909:2012 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14909:2012-07	DIN V 20000-202:2007-12 Abschnitt 5.3
5.37	Bitumen-Mauersperrbahnen	EN 14967:2006 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14967:2006-08	DIN V 20000-202:2007-12 Abschnitt 5.2

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Bauprodukts	Harmonisierte Norm	Anwendungsregelung
1	2	3	4
5.38	Kunststoff- und Elastomerbahnen für die Bauwerksabdichtung gegen Bodenfeuchte und Wasser	EN 13967:2012 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 13967:2012-07	DIN V 20000-202:2007-12 Abschnitt 5.3
5.39	Bitumenbahnen für die Bauwerksabdichtung gegen Bodenfeuchte und Wasser	EN 13969:2004+A1:2006 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 13969:2007-03	DIN V 20000-202:2007-12 Abschnitt 5.2
5.40	Aufsätze für raumluftunabhängige Abgasanlagen von Gasgeräten des Typs C6	EN 14989-1:2007 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14989-1:2007-05	Anlage 5/1 und zusätzlich Beiblatt 1 von DIN V 18160-1:2006-01
5.41	Luft-Abgas-Systeme mit Keramik-Innenrohren	EN 13063-3:2007 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 13063-3:2007-10	Anlage 5/1
5.42	Sandwich-Elemente mit beidseitigen Metalldeckschichten	EN 14509:2006 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14509:2007-02 und DIN EN 14509 Berichtigung 1:2009-04	Anlage 5/23
5.43	Heizöfen für flüssige Brennstoffe mit Verdampfungsbrennern und Schornsteinanschluss	EN 1:2007 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 1:2007-12	Anlage 5/24
5.44	Dachlichtbänder aus Kunststoff	EN 14963:2006 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14963:2006-12 DIN EN 14963 Berichtigung 1:2007-06	Anlage 5/25
5.45	Raumheizer zur Verfeuerung von Holzpellets	EN 14785:2006 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14785:2006-09 DIN EN 14785 Berichtigung 1:2007-10	Anlagen 5/9 und 5/26
5.46	Klebstoffe für allgemeine Anwendungen in strukturellen Klebverbunden	EN 15274:2007 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 15274:2008-01	Anlage 5/27
5.47	Formteile aus faserverstärktem Gips	EN 13815:2006 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 13815:2006-12	Anlage 5/17 Ziffern 2 bis 4
5.48	Gipselemente für Unterdecken	EN 14246:2006 EN 14246:2006/AC:2007 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14246:2006-09 DIN EN 14246 Berichtigung 1:2007-11	Anlage 5/17 Ziffern 2 bis 4

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Bauprodukts	Harmonisierte Norm	Anwendungsregelung
1	2	3	4
5.49	Gipsplattenprodukte aus der Weiterverarbeitung	EN 14190:2005 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14190:2005-11	Anlage 5/17 Ziffern 1, 3 und 4
5.50	Wand- und Deckenbekleidungen aus Massivholz im Innen- und Außenbereich	EN 14915:2006 und EN 14915:2006/AC:2007 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14915:2006-11 und DIN EN 14915 Berichtigung 1:2007-10	Anlage 5/28
5.51	Gipsplatten-Wandbaufertigtafeln mit einem Kartonwabenkern	EN 13915:2007 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 13915:2007-11	Anlage 5/17 Ziffer 3
5.52	Abgas- und Luftleitungen für raumluftunabhängige Feuerstätten	EN 14989-2:2007 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14989-2:2008-03	Anlage 5/1 und zusätzlich Bei- blatt 1 von DIN V 18160-1:2006-01
5.53	Dach- und Formsteine aus Beton	EN 490:2011 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 490:2012-01	Anlage 5/13
5.54	Profile aus PVC-U und PVC-UE	EN 13245-2:2008+AC:2009 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 13245-2:2010-11	Anlage 5/29
5.55	Bitumenbahnen mit Trägereinlage für Abdichtungen von Betonbrücken und andere Verkehrsflächen aus Beton	EN 14695:2010 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14695:2010-05	DIN V 20000-203:2010-05, Ab- schnitt 5
5.56	Speicherfeuerstätten für feste Brennstoffe	EN 15250:2007 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 15250:2007-06	Anlagen 5/9 und 5/30
5.57	Schalungssteine aus Normal- und Leichtbeton	EN 15435:2008 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 15435:2008-10	DIBt-Richtlinie "Anwendungs- regeln für nicht lasttragende verlo- rene Schalungsbausätze/ -systeme und Schalungssteine für die Erstellung von Ortbeton- Wänden"
5.58	Schalungssteine aus Holzspan- beton	EN 15498:2008 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 15498:2008-08	DIBt-Richtlinie "Anwendungs- regeln für nicht lasttragende verlo- rene Schalungsbausätze/ -systeme und Schalungssteine für die Erstellung von Ortbeton- Wänden "
5.59	Sulfathüttenzement	EN 15743:2010 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 15743:2010-04	Anlage 5/31

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Bauprodukts	Harmonisierte Norm	Anwendungsregelung
1	2	3	4
5.60	Gipsplatten mit Vliesarmierung	EN 15283-1:2008+A1:2009 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 15283-1:2009-12	Anlage 5/17 Ziffern 1.2, 3, 4
5.61	Gipsfaserplatten	EN 15283-2:2008+A1:2009 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 15283-2:2009-12	Anlage 5/17 Ziffern 1.2, 3, 4
5.62	Nicht besetzt		
5.63	Blech und Band aus korrosions- beständigen Stählen für das Bauwesen	EN 10088-4:2009 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 10088-4:2010-01	Anlage 5/33
5.64	Stäbe, Walzdraht, gezogenen Draht, Profile und Blankstahler- zeugnisse aus korrosionsbe- ständigen Stählen für das Bau- wesen	EN 10088-5:2009 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 10088-5:2009-07	Anlage 5/33
5.65	Brandschutzklappen	EN 15650:2010 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 15650:2010-09	Anlage 5/34
5.66	Entrauchungsklappen	EN 12101-8:2011 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 12101-8:2011-08	Anlage 5/35
5.67	Entrauchungskanalstücke	EN 12101-7:2011 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 12101-7:2011-08	Anlage 5/36
5.68	Wärmedämmstoffe für die tech- nische Gebäudeausrüstung und für betriebstechnische Anlagen in der Industrie - Werkmäßig hergestellte Produkte aus Mine- ralwolle (MW)	EN 14303:2009 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14303:2010-04	Anlage 5/37 Ziffern 1 und 2
5.69	Wärmedämmstoffe für die tech- nische Gebäudeausrüstung und für betriebstechnische Anlagen in der Industrie - Werkmäßig hergestellte Produkte aus flexib- lem Elastomerschaum (FEF)	EN 14304:2009 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14304:2010-03	Anlage 5/37 Ziffern 1 und 2
5.70	Wärmedämmstoffe für die tech- nische Gebäudeausrüstung und für betriebstechnische Anlagen in der Industrie - Werkmäßig hergestellte Produkte aus Schaumglas (CG)	EN 14305:2009 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14305:2010-03	Anlage 5/37 Ziffern 1 und 2

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Bauprodukts	Harmonisierte Norm	Anwendungsregelung
1	2	3	4
5.71	Wärmedämmstoffe für die technische Gebäudeausrüstung und für betriebstechnische Anlagen in der Industrie - Werkmäßig hergestellte Produkte aus Calciumsilikat (CS)	EN 14306:2009 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14306:2010-03	Anlage 5/37 Ziffern 1 und 2
5.72	Wärmedämmstoffe für die technische Gebäudeausrüstung und für betriebstechnische Anlagen in der Industrie - Werkmäßig hergestellte Produkte aus extrudiertem Polystyrolschaum (XPS)	EN 14307:2009 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14307:2010-03	Anlage 5/37 Ziffern 1 und 2
5.73	Wärmedämmstoffe für die technische Gebäudeausrüstung und für betriebstechnische Anlagen in der Industrie - Werkmäßig hergestellte Produkte aus Polyurethan-Hartschaum (PUR) und Polyisocyanurat-Schaum (PIR)	EN 14308:2009 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14308:2010-03	Anlage 5/37 Ziffern 1 und 2
5.74	Wärmedämmstoffe für die technische Gebäudeausrüstung und für betriebstechnische Anlagen in der Industrie - Werkmäßig hergestellte Produkte aus expandiertem Polystyrol (EPS)	EN 14309:2009 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14309:2010-03	Anlage 5/37 Ziffern 1 und 2
5.75	Wärmedämmstoffe für die technische Gebäudeausrüstung und für betriebstechnische Anlagen in der Industrie - Werkmäßig hergestellte Produkte aus Polyethylenschaum (PEF)	EN 14313:2009 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14313:2010-03	Anlage 5/37 Ziffern 1 und 2
5.76	Wärmedämmstoffe für die technische Gebäudeausrüstung und für betriebstechnische Anlagen in der Industrie - Werkmäßig hergestellte Produkte aus Phenolharzschaum (PF)	EN 14314:2009 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14314:2010-03	Anlage 5/37 Ziffern 1 und 2
5.77	Wärmedämmstoffe für die technische Gebäudeausrüstung und für betriebstechnische Anlagen in der Industrie - An der Verwendungsstelle hergestellte Wärmedämmung mit Produkten aus expandiertem Perlit (EP)	EN 15599-1:2010 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 15599-1:2010-12	Anlage 5/37 Ziffern 2 und 3

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Bauprodukts	Harmonisierte Norm	Anwendungsregelung
1	2	3	4
5.78	Wärmedämmstoffe für die technische Gebäudeausrüstung und für betriebstechnische Anlagen in der Industrie - An der Verwendungsstelle hergestellte Wärmedämmung mit Produkten aus expandiertem Vermiculit (EV)	EN 15600-1:2010 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 15600-1:2010-12	Anlage 5/37 Ziffern 2 und 3
5.79	Zwischenbauteile aus Beton für Balkendecken	EN 15037-2:2009+A1:2011 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 15037-2:2011-07	Anlagen 5/38 und 5/39
5.80	Zwischenbauteile aus Ziegeln für Balkendecken	EN 15037-3:2009+A1:2011 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 15037-3:2011-07	Anlagen 5/38 und 5/40
5.81	Zwischenbauteile aus Polystyrolhartschaum für Balkendecken	EN 15037-4:2010 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 15037-4:2010-05	Anlagen 5/38 und 5/41
5.82	Gips-Wandbauplatten	EN 12859:2011 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 12859:2011-05	Anlage 5/17 Ziffern 2 bis 4
5.83	Vorgefertigte Bauteile aus haufwerksporigem Leichtbeton und mit statisch anrechenbarer und nichtanrechenbarer Bewehrung	EN 1520:2011 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 1520:2011-06	Anlage 5/42
5.84	Keramik-Innenrohre für Abgasanlagen; - Nassbetrieb -	EN 1457-2:2012 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 1457-2:2012-04	Anlage 5/43
5.85	Kunststoffmodifizierte Bitumendickbeschichtungen zur Bauwerksabdichtung	EN 15814:2012 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 15814:2013-01	Anlage 5/44
5.86	Flüssig zu verarbeitende wasserundurchlässige Produkte im Verbund mit keramischen Fliesen und Plattenbelägen im Außenbereich	EN 14891:2012 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14891:2012-07	Anlage 5/45
5.87	Mehrfach befeuerte Saunaöfen zur Verfeuerung von naturbelasstem Scheitholz	EN 15821:2010 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 15821:2011-01	Anlage 5/46
5.88	Werkmäßig hergestellte Dämmstoffe aus Polyethylenschaum (PEF)	EN 16069:2012 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 16069:2013-03	Anlage 5/47

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Bauprodukts	Harmonisierte Norm	Anwendungsregelung
1	2	3	4
5.89	Lichtdurchlässige, einschalige profilierte Platten aus Kunststoff für Innen- und Außenanwendungen an Dächern, Wänden und Decken	EN 1013:2012 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 1013:2013-03	Anlage 5/48
5.90	Wärmedämmstoffe für die technische Gebäudeausrüstung und für betriebstechnische Anlagen in der Industrie – An der Verwendungsstelle hergestellter Wärmedämmstoff aus Polyurethan (PUR)- und Polyisocyanurat (PIR)-Gießschaum	EN 14319-1:2013 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14319-1:2013-04	Anlage 5/37 Ziffern 2 und 3
5.91	Wärmedämmstoffe für die technische Gebäudeausrüstung und für betriebstechnische Anlagen in der Industrie – An der Verwendungsstelle hergestellter Wärmedämmstoff aus Polyurethan (PUR)- und Polyisocyanurat (PIR)-Spritzschaum	EN 14320-1:2013 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14320-1:2013-04	Anlage 5/37 Ziffern 2 und 3
5.92	Wärmedämmstoffe für die Haustechnik und für betriebstechnische Anlagen – Werkmäßig hergestellte Produkte aus Bläuperlit (EP) und expandiertem Vermiculit (EV)	EN 15501:2013 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 15501:2013-07	Anlage 5/37 Ziffer 2

Anlage 5/1

Für die Anwendung sind die Abschnitte 1, 4, 5, 6.1, 6.4, 6.6 bis 6.8, 6.10.3, 6.10.4, 6.11, 7 bis 8.2.2, 9.1.1 mit Ausnahme der Sätze 5 und 6, 9.1.2 bis 13 von DIN V 18160-1:2006-01 zu beachten. Für die in der Norm nicht geregelten Bauarten von Abgasanlagen ist die Anwendbarkeit durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung nachzuweisen.

Für Anwendungen, bei denen Anforderungen an die Feuerwiderstandsdauer der Abgasanlage zur Vermeidung der Brandübertragung von Geschoss zu Geschoss gestellt werden, muss der Feuerwiderstand entsprechend Bauregelliste A Teil 3, lfd. Nr. 2.13 nachgewiesen sein.

Das Produkt darf im Hinblick auf das Brandverhalten verwendet werden, wenn das Produkt in die Klasse A1 gemäß der Entscheidung 96/602/EG der Kommission (geändert durch die Entscheidungen 2000/605/EG und 2003/424/EG der Kommission) eingestuft ist oder wenn das Produkt nach DIN 4102-4 klassifiziert ist. Anderenfalls ist bis zur Berücksichtigung des Brandverhaltens in der harmonisierten Norm der Nachweis des Brandverhaltens nach Bauregelliste A Teil 2, lfd. Nr. 2.10.1.1, 2.10.1.2 oder 2.10.2 zu führen.

Anlage 5/2

Die Schieferplatten für überlappende Dacheindeckungen und Außenwandbekleidungen dürfen verwendet werden, sofern sie

- kleinformatig (Fläche $\leq 0,4 \text{ m}^2$ und Eigengewicht $\leq 5 \text{ kg}$) sind und nach allgemein anerkannten Regeln der Technik befestigt werden oder
- nach den Bestimmungen der Norm DIN 18516 eingebaut werden.

Andernfalls ist für die Verwendung eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung erforderlich.

Anlage 5/3

Die Faserzement-Wellplatten dürfen verwendet werden

- als Fassadenelemente (einschließlich ihrer Befestigungen) für Außenwandbekleidungen, die nach allgemein anerkannten Regeln der Technik befestigt werden
 - mit kleinformatigen Fassadenelementen mit $\leq 0,4 \text{ m}^2$ Fläche und $\leq 5 \text{ kg}$ Eigengewicht
 - mit brettformatigen Fassadenelementen mit $\leq 0,3 \text{ m}$ Breite und Unterstützungsabständen durch die Unterkonstruktion von $\leq 0,8 \text{ m}$
- als Dachelemente (einschließlich ihrer Befestigungen) für Dacheindeckung, die nach allgemein anerkannten Regeln der Technik befestigt werden
 - mit kleinformatigen Dachelementen mit $\leq 0,4 \text{ m}^2$ Fläche und $\leq 5 \text{ kg}$ Eigengewicht
 - mit anderen Elementen mit einem Unterstützungsabstand durch die Unterkonstruktion von $\leq 1,0 \text{ m}$.

Andernfalls ist für die Verwendung eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung erforderlich.

Wenn im Rahmen der CE-Kennzeichnung die Klasse $B_{\text{ROOF}} (t1)$, Beanspruchung durch Feuer von außen gemäß DIN EN 13501-5, angegeben wird, gilt diese für den Dachaufbau, wie er im zugehörigen Klassifizierungsdokument oder in einer Entscheidung der Europäischen Kommission¹ hinsichtlich des Brandverhaltens beschrieben ist. Andernfalls ist bei der Verwendung der Bauprodukte für Bedachungen, an die Anforderungen hinsichtlich Widerstandsfähigkeit gegen Flugfeuer und strahlende Wärme gestellt werden (Verhalten bei Beanspruchung durch Feuer von außen), die Anwendbarkeit gemäß Bauregelliste A Teil 3, lfd. Nr. 2.8 nachzuweisen.

Anlage 5/4

Die Faserzement-Tafeln dürfen als Fassadenelemente (einschließlich ihrer Befestigungen) für Außenwandbekleidungen verwendet werden, die nach allgemein anerkannten Regeln der Technik befestigt werden

- mit kleinformatigen Fassadenelementen mit $\leq 0,4 \text{ m}^2$ Fläche und $\leq 5 \text{ kg}$ Eigengewicht
- mit brettformatigen Fassadenelementen mit $\leq 0,3 \text{ m}$ Breite und Unterstützungsabständen durch die Unterkonstruktion von $\leq 0,8 \text{ m}$.

Andernfalls ist für die Verwendung eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung erforderlich.

Anlage 5/5

1 Für den Tragsicherheitsnachweis der Unterkonstruktion, der Fassadenelemente und der mechanischen Verbindungen von Vorhangfassaden sind die in den lfd. Nrn. 2.4.1, 2.4.3, 2.4.4, 2.5.1 und 2.6.6 von Teil I der Musterliste der Technischen Baubestimmungen genannten relevanten technischen Regeln zu beachten.

¹ Die Entscheidungen werden im Amtsblatt der Europäischen Union bekannt gemacht und sind auf der Internetseite des DIBt – www.dibt.de – zugänglich.

Sofern der Tragsicherheitsnachweis der Unterkonstruktion, der Fassadenelemente und der mechanischen Verbindungen von Vorhangfassaden nicht nach den zuvor genannten technischen Regeln geführt werden kann, ist er durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung zu erbringen.

2 Bei der Ermittlung des Rechenwertes des bewerteten Schalldämm-Maßes gemäß DIN 4109 aus dem nach EN 13830 angegebenen Nennwert ist ein Vorhaltemaß von -2 dB zu berücksichtigen.

Anlage 5/6

Die keramischen Fliesen und Platten dürfen verwendet werden als

- Innenwandbekleidung
- Außenwand- und Deckenbekleidung, sofern sie
 - kleinformatig (Fläche $\leq 0,4$ m² und Eigengewicht ≤ 5 kg) sind oder
 - brettformatig (Breite $\leq 0,3$ m) sind und Unterstützungsabstände durch die Unterkonstruktion von $\leq 0,8$ m aufweisen.

Andernfalls ist für die Verwendung eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung erforderlich.

Anlage 5/7

Die Platten aus Naturstein dürfen verwendet werden als

- Innenwandbekleidung
- Außenwand- und Deckenbekleidung, sofern sie
 - kleinformatig (Fläche $\leq 0,4$ m² und Eigengewicht ≤ 5 kg) sind oder
 - brettformatig (Breite $\leq 0,3$ m) sind und Unterstützungsabstände durch die Unterkonstruktion von $\leq 0,8$ m aufweisen oder
- Außenwandbekleidung, sofern sie nach den Bestimmungen der Norm DIN 18516 eingebaut werden.

Andernfalls ist für die Verwendung eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung erforderlich.

Anlage 5/8

Für die Anwendung der maschinellen Rauchabzugsgeräte in maschinellen Rauchabzugsanlagen ohne oder mit Lüftungsbetrieb in Gebäuden ist eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung erforderlich.

Anlage 5/9

Bei der Verwendung der Feuerstätten ist zu beachten, dass

- der mit der CE-Kennzeichnung angegebene Abstand zu Bauteilen aus brennbaren Baustoffen nur für Bauteile mit einem Wärmedurchlasswiderstand $\leq 1,2$ m²K/W gilt und
- Feuerstätten, deren Abgastemperatur > 400 °C beträgt, nur an entsprechend DIN V 18160-1:2006-01 klassifizierte Abgasanlagen angeschlossen werden dürfen.

Anlage 5/10

Für die Verwendung der Kamineinsätze in Feuerstätten sind die Bestimmungen der "Fachregel des Ofen- und Luftheizungsbauhandwerks TR-OL 2009, Ausgabe 2010¹" zu beachten.

¹ Die Richtlinien sind zu beziehen beim Zentralverband Sanitär Heizung Klima, Rathausallee 6, 53757 St. Augustin.

Anlage 5/11

Feuerstätten, die nach DIN EN 13240:2005-10 vor Ort aus Baustoffen und Bauteilen ortsfest errichtet werden, bedürfen hinsichtlich ihrer Anwendung einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

Anlage 5/12

Für die Verwendung von dekorativen Hochdruck-Schichtpressstoffplatten (HPL) nach EN 438-7 ist Folgendes zu beachten:

1 Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit

Die Platten dürfen verwendet werden als

- Innenwandbekleidung
- Außenwand- und Innendeckenbekleidung, sofern sie kleinformig (Fläche $\leq 0,4 \text{ m}^2$ und Eigengewicht $\leq 5 \text{ kg}$) sind oder brettformatig (Breite $\leq 0,3 \text{ m}$) sind und Unterstützungsabstände durch die Unterkonstruktion von $\leq 0,8 \text{ m}$ aufweisen.

Andernfalls ist für die Verwendung eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung erforderlich.

2 Brandschutz

Bei Gebäuden, die eine hinterlüftete Außenwandbekleidung unter Verwendung von Bauprodukten nach EN 438-7 erhalten und bei denen die Oberflächen der Außenwände sowie die Außenwandbekleidungen mindestens schwerentflammbar sein müssen, ist das Brandverhalten der Bekleidung im Rahmen einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nachzuweisen.

3 Wärmeschutz

Als Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit der Hochdruck-Schichtpressstoffplatten (HPL) Kompaktplatten (nach EN 438-7, Abschnitt 3.1) ist $\lambda = 0,36 \text{ W(m} \cdot \text{K)}$ anzusetzen.

Für HPL-Mehrschicht-Verbundplatten (nach EN 438-7, Abschnitte 3.2 und 3.3) ist, wenn Anforderungen an den Wärmeschutz gestellt werden, der Nachweis durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung festzulegen.

4 Gesundheits- und Umweltschutz

Das Bauprodukt darf aus Gründen des Gesundheitsschutzes in Aufenthaltsräumen einschließlich zugehöriger Nebenräume nur verwendet werden, wenn der Nachweis der gesundheitlichen Unbedenklichkeit durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung erbracht worden ist.

Holzwerkstoffe dürfen nur verwendet werden, wenn sie der Formaldehydklasse E 1 entsprechen und den PCP-Gehalt von 5 ppm, bestimmt nach CEN/TR 14823, nicht überschreiten.

Anlage 5/13

Die Dach- und Formziegel nach DIN EN 1304 sowie Dach- und Formsteine nach EN 490 dürfen verwendet werden, sofern sie als

- a Dachelemente für Dacheindeckungen nach allgemein anerkannten Regeln der Technik befestigt werden und folgende Merkmale aufweisen
 - Dachziegel und -steine: Fläche $\leq 0,4 \text{ m}^2$ und Eigengewicht $\leq 7 \text{ kg}$,
 - Formziegel und -steine: Fläche $\leq 0,4 \text{ m}^2$ und Eigengewicht $\leq 13 \text{ kg}$,

oder als

b Fassadenelemente für Außenwandbekleidungen

- kleinformig ($\text{Fläche} \leq 0,4 \text{ m}^2$ und $\text{Eigengewicht} \leq 5 \text{ kg}$) sind und nach allgemein anerkannten Regeln der Technik befestigt werden.

Andernfalls ist für die Verwendung eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung erforderlich.

Anlage 5/14

Wenn im Rahmen der CE-Kennzeichnung die Klasse $B_{\text{ROOF}} (t1)$, Beanspruchung durch Feuer von außen gemäß DIN EN 13501-5, angegeben wird, gilt diese für den Dachaufbau, wie er im zugehörigen Klassifizierungsdokument oder in einer Entscheidung der Europäischen Kommission¹ hinsichtlich des Brandverhaltens beschrieben ist. Andernfalls ist bei der Verwendung von Bauprodukten für Bedachungen, an die Anforderungen hinsichtlich Widerstandsfähigkeit gegen Flugfeuer und strahlende Wärme gestellt werden (Verhalten bei Beanspruchung durch Feuer von außen), die Anwendbarkeit gemäß Bauregelliste A Teil 3, lfd. Nr. 2.8 nachzuweisen.

Anlage 5/15

Das Bauprodukt ist nur in nicht tragenden Bauteilen verwendbar.

Anlage 5/16 – gestrichen –

Anlage 5/17

1 Standsicherheit

1.1 Gipsplatten zur Verwendung bei tragenden (einschließlich aussteifenden) Bauteilen (DIN 1052) und Gipsplatten, an die Anforderungen hinsichtlich Brand-, Wärme- und/oder Schallschutz gestellt werden, müssen die Bestimmungen von DIN 18180:2007-01 erfüllen. Gipsplatten aus der Weiterverarbeitung dürfen bei tragenden Bauteilen nur verwendet werden, sofern die Weiterverarbeitung nicht zu einer Tragfähigkeitsminderung führt.

1.2 Die im Rahmen der CE-Kennzeichnung angegebenen Werte für die "Scherfestigkeit" dürfen nicht angewendet werden.

2 Feuerwiderstand

Wenn im Rahmen der CE-Kennzeichnung eine Klassifizierung für den Feuerwiderstand angegeben wird, gilt diese für den Systemaufbau (Bauteil, z.B. Wand, Decke), wie er im Klassifizierungsdokument hinsichtlich der Feuerwiderstandsfähigkeit beschrieben ist. Andernfalls ist die Anwendbarkeit von Bauarten gemäß Bauregelliste A Teil 3 nachzuweisen.

3 Schallschutz

Bei Verwendung der Produkte in Konstruktionen, die Anforderungen an den Schallschutz zu erfüllen haben, ist der Nachweis des Schallschutzes für diese Konstruktionen nach DIN 4109 zu führen. Dabei sind die gemäß Beiblatt 1 zu DIN 4109 ermittelten Rechenwerte in Ansatz zu bringen. Für von Beiblatt 1 zu DIN 4109 nicht erfasste Konstruktionen ist die Anwendbarkeit hinsichtlich des Schallschutzes im Rahmen eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses gemäß Bauregelliste A Teil 3 nachzuweisen.

4 Wärmeschutz

Der Nachweis des Wärmeschutzes ist mit dem Bemessungswert des Wärmedurchlasswiderstandes zu führen. Der Bemessungswert des Wärmedurchlasswiderstandes ist gleich dem Nennwert des Wärmedurchlasswiderstandes R dividiert durch den Umrechnungsfaktor für den Feuchtegehalt von $F_m = 1,25$.

¹ Die Entscheidungen werden im Amtsblatt der Europäischen Union bekannt gemacht und sind auf der Internetseite des DIBt – www.dibt.de – zugänglich.

Anlage 5/18

Für den Tragsicherheitsnachweis der Dachdeckungs- und Wandbekleidungselemente sind je nach Bauprodukt entweder die im Abschnitt 2.4 von Teil I der Muster-Liste der Technischen Baubestimmungen genannten technischen Regeln oder die entsprechenden allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisse (siehe Bauregelliste A Teil 2, lfd. Nrn. 2.27 und 2.28) oder allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen zu beachten, sofern es sich nicht um Dachdeckungs- und Wandbekleidungselemente handelt, die nach allgemein anerkannten Regeln der Technik befestigt werden und folgende Kriterien erfüllen:

- kleinformartige Dachdeckungs- und Wandbekleidungselemente mit $\leq 0,4 \text{ m}^2$ Fläche und $\leq 5 \text{ kg}$ Eigengewicht oder
- brettformatige Wandbekleidungselemente mit $\leq 0,3 \text{ m}$ Breite und Unterstützungsabständen durch die Unterkonstruktion von $\leq 0,8 \text{ m}$ oder
- Dachdeckungselemente mit einem Unterstützungsabstand durch die Unterkonstruktion von $\leq 1,0 \text{ m}$ oder
- Dachdeckungs- und Wandbekleidungselemente, deren Verwendung durch das Regelwerk des Dachdeckerhandwerks geregelt ist.

Andernfalls ist für die Verwendung eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung erforderlich.

Hinweis:

Von großflächigen Metallblechen können Umweltbelastungen für Boden und Wasser ausgehen. Für die dezentrale Versickerung von Regenwasser wird auf die planungsrechtlichen und wasserrechtlichen Anforderungen sowie auf andere örtliche Rechtsvorschriften verwiesen, nach denen gegebenenfalls Niederschlagswasser nicht unbehandelt versickert werden darf.

Anlage 5/19

1 Wärmeschutz

Der Nachweis des Wärmeschutzes ist mit dem Bemessungswert des Wärmedurchlasswiderstandes zu führen. Der Bemessungswert des Wärmedurchlasswiderstandes ist gleich dem Nennwert des Wärmedurchlasswiderstandes R dividiert durch den Sicherheitsbeiwert $\gamma = 1,2$.

2 Schallschutz

Bei Verwendung der Gips-Verbundplatten in Konstruktionen, die Anforderungen an den Schallschutz zu erfüllen haben, ist der Nachweis des Schallschutzes für diese Konstruktionen nach DIN 4109 zu führen. Dabei sind die gemäß Beiblatt 1 zu DIN 4109 ermittelten Rechenwerte in Ansatz zu bringen.

Anlage 5/20

1 Brandschutz

Wenn für Dachflächenfenster im Rahmen der CE-Kennzeichnung die Klasse $B_{\text{ROOF}}(t_1)$, Beanspruchung durch Feuer von außen gemäß DIN EN 13501-5, angegeben wird, gilt diese, wie es im zugehörigen Klassifizierungsdokument oder in einer Entscheidung der Europäischen Kommission¹ hinsichtlich des Brandverhaltens beschrieben ist. Anderenfalls ist bei der Verwendung von Bauprodukten für Bedachungen, an die Anforderungen hinsichtlich Widerstandsfähigkeit gegen Flugfeuer und strahlende Wärme gestellt werden (Verhalten bei Beanspruchung durch Feuer von außen), die Anwendbarkeit gemäß Bauregelliste A Teil 3, lfd. Nr. 2.8 nachzuweisen.

2 Wärmeschutz

Die Regelungen für die wärmeschutztechnischen Bemessungswerte enthält DIN V 4108-4.

¹ Die Entscheidungen werden im Amtsblatt der Europäischen Union bekannt gemacht und sind auf der Internetseite des DIBt – www.dibt.de – zugänglich.

3 Schallschutz

Der Nachweis des Schallschutzes nach DIN 4109 ist mit dem Rechenwert des bewerteten Schalldämm-Maßes zu führen.

Bei Fenstern ergibt sich der Rechenwert aus dem im Rahmen der CE-Kennzeichnung angegebenen Nennwert des bewerteten Schalldämm-Maßes unter Abzug des Vorhaltemaßes von 2 dB.

Ist im Rahmen der CE-Kennzeichnung kein Schalldämm-Maß angegeben (no performance determined - npd), darf der Rechenwert nach Beiblatt 1/A1 zu DIN 4109:2003-09 ermittelt werden, wenn das Fenster den dort genannten konstruktiven Merkmalen entspricht.

Bei Türen ist der Rechenwert aus dem im Rahmen der CE-Kennzeichnung angegebenen Nennwert des bewerteten Schalldämm-Maßes unter Abzug des Vorhaltemaßes von 5 dB zu ermitteln.

4 Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit

Für die Standsicherheits- bzw. Durchbiegungsnachweise und hinsichtlich konstruktiver Vorgaben sind die in der lfd. Nr. 2.6.6 von Teil I der Muster-Liste der Technischen Baubestimmungen genannten technischen Regeln zu beachten.

Anlage 5/21

1 Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit

Vorgefertigte Lichtkuppeln aus Kunststoff dürfen verwendet werden, sofern die Lichtkuppeln einen Unterstützungsabstand durch die Unterkonstruktion in Haupttragrichtung ≤ 2 m aufweisen.

Andernfalls ist für die Verwendung eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung erforderlich.

2 Schallschutz

Der Nachweis des Schallschutzes nach DIN 4109 ist mit dem Rechenwert des bewerteten Schalldämm-Maßes zu führen. Der Rechenwert ergibt sich aus dem angegebenen Nennwert des bewerteten Schalldämm-Maßes unter Abzug des Vorhaltemaßes von 3 dB.

Anlage 5/22

1 Bitumen-Wellplatten dürfen verwendet werden

- als überlappende Außenwandbekleidungen, die nach allgemein anerkannten Regeln der Technik befestigt werden
 - mit kleinformatischen Fassadenelementen mit $\leq 0,4$ m² Fläche und ≤ 5 kg Eigengewicht
 - mit brettformatigen Fassadenelementen mit $\leq 0,3$ m Breite und Unterstützungsabständen durch die Unterkonstruktion von $\leq 0,8$ m;
- als überlappende Dacheindeckungen, die nach allgemein anerkannten Regeln der Technik befestigt werden
 - mit kleinformatischen Dachelementen mit $\leq 0,4$ m² Fläche und ≤ 5 kg Eigengewicht
 - mit anderen Dachelementen mit einem Unterstützungsabstand durch die Unterkonstruktion von $\leq 1,0$ m.

Andernfalls ist für die Verwendung eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung erforderlich.

2 Wenn im Rahmen der CE-Kennzeichnung die Klasse B_{ROOF} (t1), Beanspruchung durch Feuer von außen gemäß DIN EN 13501-5, angegeben wird, gilt diese für den Dachaufbau, wie er im zugehörigen Klassifizierungsdokument oder in einer Entscheidung der Europäischen Kommission¹ hinsichtlich des Brandverhaltens beschrieben ist. Anderenfalls ist bei der Verwendung von Bauprodukten für Bedachungen, an die Anforderungen hinsicht-

¹ Die Entscheidungen werden im Amtsblatt der Europäischen Union bekannt gemacht und sind auf der Internetseite des DIBt – www.dibt.de – zugänglich.

lich Widerstandsfähigkeit gegen Flugfeuer und strahlende Wärme gestellt werden (Verhalten bei Beanspruchung durch Feuer von außen), die Anwendbarkeit gemäß Bauregelliste A Teil 3 lfd. Nr. 2.8 nachzuweisen.

Anlage 5/23

1 Standsicherheit

Sandwichelemente nach EN 14509 dürfen nicht zur Aussteifung von Gebäuden, Gebäudeteilen und baulichen Anlagen herangezogen werden.

Der Nachweis der Sandwichelemente ist gemäß Abschnitt E.2, E.3, E.5 und E.7 der Norm EN 14509 vorzunehmen, sofern im Folgenden keine andere Regelung erfolgt; Abschnitt E.4.2, E.4.3 und E.6.3 kommen nicht zur Anwendung. Die Durchbiegungsbegrenzungen nach EN 14509, Abschnitt E.5.4, sind einzuhalten. Die Temperaturdifferenzen zwischen den Deckschichten sind zu berücksichtigen. Als maximale Temperaturdifferenz der gleichzeitig in beiden Deckschichten wirkenden Temperaturen ist mit $\Delta T = T_1 - T_2$ wie folgt anzusetzen:

- Deckschichttemperatur der Innenseite T_2
Im Regelfall ist von $T_2 = +20\text{ °C}$ im Winter und von $T_2 = +25\text{ °C}$ im Sommer auszugehen; dies gilt für den Standsicherheitsnachweis und für den Gebrauchsfähigkeitsnachweis.
In besonderen Anwendungsfällen (z.B. Hallen mit Klimatisierung - wie Reifehallen, Kühlhäuser) ist T_2 entsprechend der Betriebstemperatur im Innenraum anzusetzen.
- Deckschichttemperatur der Außenseite T_1
Im Winter ist für $T_1 = -20\text{ °C}$ anzusetzen; für schneebedeckte Dachelemente gilt für T_1 die Regelung der Norm. Im Sommer sind für den Gebrauchstauglichkeitsnachweis die Deckschichttemperatur T_1 gemäß der Norm sowie für den Standsicherheitsnachweis $T_1 = +80\text{ °C}$ (bei direkter Sonneneinstrahlung) bzw. $T_1 = +40\text{ °C}$ (bei keiner direkten Sonneneinstrahlung) anzusetzen.

Die Befestigung der Sandwichelemente hat direkt (sichtbar), durch beide Deckschichten hindurch mit Schrauben, deren Verwendbarkeit hierfür nachgewiesen ist, zu erfolgen. Die Knitterspannungen an den Zwischenauflagern gelten nur bei Befestigung mit maximal 3 Schrauben pro Meter. Für mehr als 3 Schrauben pro Meter sind die Knitterspannungen mit dem Faktor $K = (11 - n) / 8$ (n = Anzahl der Schrauben pro Meter) abzumindern.

Der Nachweis der Tragfähigkeit der Schrauben sowie der Schraubenkopfauslenkungen hat nach der jeweiligen allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung oder europäischen technischen Zulassung der Schrauben zu erfolgen, wobei die Einwirkungen und deren Kombinationen analog zu EN 14509, Abschnitt E.5.3, zu ermitteln sind. Bei der Ermittlung der Einwirkungen für die Befestigungen darf bei durchlaufenden Sandwichelementen der Ansatz von Knittergelenken über den Innenstützen (Traglastverfahren nach EN 14509, E.7.2.1 und E.7.2.3) nicht angesetzt werden (keine Kette von Einfeldelementen).

Die Kombinationskoeffizienten ψ_0 und ψ_1 sind Tabelle E.6, die Lastfaktoren γ_F der Tabelle E.8 der Norm EN 14509 zu entnehmen. Die materialbezogenen Sicherheitsbeiwerte γ_M sind in folgender Tabelle aufgeführt:

Eigenschaften, für die γ_M gilt	Grenzzustand	
	Tragfähigkeit	Gebrauchstauglichkeit
Fließen einer Metalldeckschicht	1,10	1,00
Knittern einer Metalldeckschicht im Feld und an einem Mittelaufleger (Interaktion mit der Auflagerreaktion)	2,80	1,40
Schubversagen des Kerns	2,40	1,30
Schubversagen einer profilierten Deckschicht	1,10	1,00
Druckversagen des Kerns	2,40	1,30
Versagen der profilierten Deckschicht am Mittelaufleger	1,10	1,00

Soll von den vorstehenden Bestimmungen wesentlich abgewichen werden, so ist für die Verwendung eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung erforderlich.

2 Brandschutz/Feuerwiderstand

Sollen bei der Verwendung der Sandwichelemente Anforderungen hinsichtlich des Feuerwiderstandes erfüllt werden, muss die entsprechende Nachweisführung im Rahmen einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung erfolgen.

3 Wärmeschutz

Zur Ermittlung des Bemessungswertes ist der angegebene Wärmedurchgangskoeffizient U mit dem Faktor 1,2 zu multiplizieren.

4 Schallschutz

Sollen bei der Verwendung der Sandwichelemente Anforderungen hinsichtlich des Schallschutzes erfüllt werden, gelten die Regelungen nach DIN 4109 – Schallschutz im Hochbau; Anforderungen und Nachweise. Bei der Ermittlung des Rechenwertes des bewerteten Schalldämm-Maßes gemäß DIN 4109 aus dem nach DIN EN 14509 im Rahmen der CE-Kennzeichnung angegebenen Nennwert ist ein Vorhaltemaß von –2 dB zu berücksichtigen.

5 Umweltschutz (Hinweis)

Von großflächigen Metallblechen können Umweltbelastungen für Boden und Wasser ausgehen. Für die dezentrale Versickerung von Regenwasser wird auf die planungsrechtlichen und wasserrechtlichen Anforderungen sowie auf andere örtliche Rechtsvorschriften verwiesen, nach denen gegebenenfalls Niederschlagswasser nicht unbehandelt versickert werden darf.

Anlage 5/24

Bei der Verwendung der Feuerstätten ist zu beachten, dass der mit der CE-Kennzeichnung angegebene Abstand zu Bauteilen aus brennbaren Baustoffen nur für Bauteile mit einem Wärmedurchlasswiderstand $\leq 0,127 \text{ m}^2\text{K/W}$ gilt.

Anlage 5/25

1 Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit

Dachlichtbänder nach EN 14963 dürfen verwendet werden, sofern sie folgende Merkmale aufweisen:

- Ebene Dachlichtbänder mit Dachelementen, deren Unterstützungsabstand durch die Unterkonstruktion $\leq 1 \text{ m}$ ist,
- oder
- nach oben gekrümmte Dachlichtbänder (Lichtkuppeln) mit Dachelementen, deren Unterstützungsabstand durch die Unterkonstruktion in Hauptrichtung (bei nur einachsigen gekrümmten Dachelementen in Richtung der Krümmung) $\leq 2 \text{ m}$ ist.

Andernfalls ist für die Verwendung eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung erforderlich.

2 Brandschutz

Wenn im Rahmen der CE-Kennzeichnung die Klasse $B_{\text{ROOF}}(t_1)$, Beanspruchung durch Feuer von außen gemäß DIN EN 13501-5, angegeben wird, gilt diese für den Dachaufbau, wie er im zugehörigen Klassifizierungsdokument oder in einer Entscheidung der Europäischen Kommission¹ hinsichtlich des Brandverhaltens beschrieben ist. Andernfalls ist bei der Verwendung von Bauprodukten für Bedachungen, an die Anforderungen hinsichtlich Widerstandsfähigkeit gegen Flugfeuer und strahlende Wärme gestellt werden (Verhalten bei Beanspruchung durch Feuer von außen), die Anwendbarkeit gemäß Bauregelliste A Teil 3, lfd. Nr. 2.8 nachzuweisen.

¹ Die Entscheidungen werden im Amtsblatt der Europäischen Union bekannt gemacht und sind auf der Internetseite des DIBt – www.dibt.de – zugänglich.

Anlage 5/26

Die Feuerstätten bedürfen für die Anwendung hinsichtlich Aufstellung und Betrieb einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung. Ausgenommen davon sind die Feuerstätten mit automatischer Beschickungseinrichtung, die anschlussfertig sind und ein Verbrennungsluftgebläse haben.

Anlage 5/27

Für die Verwendung dieser Klebstoffe in tragenden Bauteilen (Verbindungen) ist eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung erforderlich.

Anlage 5/28

Die Bauprodukte dürfen verwendet werden, wenn sichergestellt ist, dass sie keine statischen Lasten tragen und durch Verformung angrenzender Teile nicht unzulässig verformt werden; anderenfalls ist für die Verwendung eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung erforderlich.

Anlage 5/29

Mechanisch befestigte PVC-Profile, die die Klasse E nach EN 13501-1 ausweisen, dürfen verwendet werden als

Außenwandbekleidungen, sofern diese

- kleinformig (Fläche $\leq 0,4 \text{ m}^2$ und Eigengewicht $\leq 5 \text{ kg}$) sind oder
- brettformatig (Breite $\leq 0,3 \text{ m}$) sind und Unterstützungsabstände durch die Unterkonstruktion von $\leq 0,8 \text{ m}$ aufweisen,

und für Innenanwendungen.

Anderenfalls ist für die Verwendung eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung erforderlich.

Anlage 5/30

1 Bei der Verwendung von Speicherfeuerstätten sind die Bestimmungen der Abschnitte 4, 5, 6 und 11 der Fachregel des Ofen- und Luftheizungsbauhandwerks TR-OL 2009, Ausgabe 2010 zu beachten. Die nach Abschnitt 11 ermittelte Nennwärmeleistung ist dabei anzugeben.

2 Für Speicherfeuerstätten muss zusätzlich der Übereinstimmungsnachweis nach Bauregelliste A Teil 1, lfd. Nr. 14.1.56 geführt sein.

3 Speicherfeuerstätten dürfen nur mit den Brennstoffen "Scheitholz" oder "Braunkohlenbriketts" betrieben werden.

Anlage 5/31

Das Bauprodukt darf aus Gründen des Umweltschutzes im Kontakt mit Grundwasser und/oder Boden nur verwendet werden, wenn der Nachweis der Umweltverträglichkeit durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung erbracht worden ist.

Für die Verwendung des Zements in Beton und Mörtel bei tragenden Bauteilen ist eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung erforderlich.

Anlage 5/32

1 Werden Tragfähigkeitsmerkmale von Bauteilen oder Bausätzen in Form von rechnerisch ermittelten Tragfähigkeitswerten oder kompletten statischen Berechnungen im Rahmen der CE-Kennzeichnung deklariert, so ist bei prüf- und bescheinigungspflichtigen Bauvorhaben die Vollständigkeit und Richtigkeit der Tragsicherheitsnachweise

im Rahmen der nach der Landesbauordnung (§ 66 MBO) geforderten Prüfung der Standsicherheitsnachweise der baulichen Anlage/Gebäude zu bestätigen.

2 Für die Verwendung von Bauteilen und Bausätzen aus nichtrostenden Stählen sowie für die Verwendung von Bauteilen und Bausätzen, deren Tragfähigkeitsmerkmale auf der Grundlage von Versuchen ermittelt werden, ist eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung oder soweit vorgesehen ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis erforderlich.

Anlage 5/33

1 Die Verwendung von korrosionsbeständigen Stählen nach EN 10088-4 und -5 ist nicht geregelt und bedarf einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

2 Für die mechanischen Eigenschaften der Stahlsorten mit den Werkstoffnummern 1.4003, 1.4301, 1.4307, 1.4318, 1.4362, 1.4401, 1.4404, 1.4462, 1.4529, 1.4539, 1.4541, 1.4547, 1.4567, 1.4571 und 1.4578 im kaltverfestigten Zustand gelten die Angaben in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Z-30.3-6 vom 20. April 2009.

Anlage 5/34

Für die Verwendung gelten folgende Anwendungs- und Ausführungsbestimmungen:

1 Brandschutzklappen müssen im Wesentlichen aus nichtbrennbaren Baustoffen (mindestens Klasse A2-s1,d0 nach DIN EN 13501-1) bestehen.

2 Brandschutzklappen dürfen in Lüftungsleitungen von Lüftungsanlagen nur verwendet werden, wenn zusätzlich zur CE-Kennzeichnung für die Brandschutzklappe eine Nennauslösetemperatur der thermischen Auslöseeinrichtung von maximal 72 °C oder für Zuluftleitungen in Warmluftheizungsanlagen maximal 95 °C ausgewiesen wird.

3 Brandschutzklappen mit mechanischem Absperrelement und motorischem Antrieb, die auch bedarfsgemäß und unabhängig von der Schutzfunktion geöffnet oder geschlossen werden sollen, dürfen in Lüftungsleitungen von Lüftungsanlagen einschließlich Warmluftheizungsanlagen nur verwendet werden, wenn gemäß zusätzlichen Angaben zur CE-Kennzeichnung für die Brandschutzklappe die Dauerhaftigkeit der Betriebssicherheit für mindestens 10.000 Betätigungen nachgewiesen wurde.

4 Brandschutzklappen mit mechanischem Absperrelement dürfen in Lüftungsleitungen von Lüftungsanlagen einschließlich Warmluftheizungsanlagen nur mit der Achslage des mechanischen Absperrelements verwendet werden, die durch die Feuerwiderstandsprüfung nach EN 1366-2 nachgewiesen wurde.

5 Brandschutzklappen dürfen zusätzlich zur thermischen Auslösung mit Auslöseeinrichtungen angesteuert werden, die auf Rauch ansprechen (Rauchauslöseeinrichtungen), wenn diese Rauchauslöseeinrichtungen allgemein bauaufsichtlich zugelassen sind. Die Rauchauslöseeinrichtungen müssen für den Anschluss an die jeweilige Brandschutzklappe geeignet und in Lüftungsleitungen installiert sein.

6 Brandschutzklappen ohne angeschlossene Lüftungsleitung(en) sind auf Grund der bauordnungsrechtlichen Anforderungen nur in Sonderfällen verwendbar. Die Festlegung der Verwendungsbedingungen und die entsprechende Nachweisführung müssen im Rahmen einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung erfolgen.

7 Für die Verwendung der Brandschutzklappen ist die vom Hersteller oder seinem Vertreter angefertigte, detaillierte Montage- und Betriebsanleitung zur Verfügung zu stellen. Der Hersteller oder sein Vertreter hat schriftlich in der Betriebsanleitung ausführlich die für die Inbetriebnahme, Inspektion, Wartung, Instandsetzung sowie Überprüfung der Funktion der Brandschutzklappe notwendigen Angaben darzustellen.

8 Auf Veranlassung des Eigentümers der Lüftungsanlage muss die Überprüfung der Funktion der Brandschutzklappe unter Berücksichtigung der Grundmaßnahmen zur Instandhaltung nach EN 13306 in Verbindung mit DIN 31051 mindestens in halbjährlichem Abstand erfolgen. Ergeben zwei im Abstand von 6 Monaten aufeinander folgende Prüfungen keine Funktionsmängel, so braucht die Brandschutzklappe nur in jährlichem Abstand überprüft werden.

9 Die Brandschutzklappen dürfen nicht in Ab- oder Fortluftleitungen von gewerblichen Küchen verwendet werden. Diese Brandschutzklappen bedürfen als Verwendbarkeitsnachweis einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

Anlage 5/35

Für die Verwendung gelten folgende Anwendungs- und Ausführungsbestimmungen:

1 Entrauchungsklappen müssen im Wesentlichen aus nichtbrennbaren Baustoffen (mindestens Klasse A2-s1,d0 nach DIN EN 13501-1) bestehen.

2 Entrauchungsklappen mit mechanischem Absperrelement dürfen in Entrauchungsanlagen nur mit der Achslage des mechanischen Absperrelements verwendet werden, die durch die Feuerwiderstandsprüfung nach EN 1366-2 nachgewiesen wurde.

3 Für die Verwendung von Entrauchungsklappen in Entrauchungsanlagen ist die vom Hersteller oder seinem Vertreter angefertigte, detaillierte Montage- und Betriebsanleitung zur Verfügung zu stellen. Der Hersteller oder sein Vertreter hat schriftlich in der Betriebsanleitung ausführlich die für die Inbetriebnahme, Inspektion, Wartung, Instandsetzung sowie Überprüfung der Funktion der Entrauchungsklappe notwendigen Angaben darzustellen. Auf Veranlassung des Eigentümers der Entrauchungsanlage muss die Überprüfung der Funktion der Entrauchungsklappe unter Berücksichtigung der Grundmaßnahmen zur Instandhaltung nach EN 13306 in Verbindung mit DIN 31051 mindestens in halbjährlichen Abstand erfolgen. Ergeben zwei im Abstand von 6 Monaten aufeinander folgende Prüfungen keine Funktionsmängel, so braucht die Entrauchungsklappe nur in jährlichem Abstand überprüft werden.

Anlage 5/36

Für die Verwendung gelten folgende Anwendungs- und Ausführungsbestimmungen:

1 Das Bauprodukt muss aus nicht brennbaren Baustoffen (mindestens Klasse A2-s1,d0 nach DIN EN 13501-1) bestehen.

2 Nach EN 1366-9 geprüfte Entrauchungskanalstücke dürfen nur für horizontal angeordnete Entrauchungsleitungen von Rauch- und Wärmeabzugsanlagen eines einzelnen Brandabschnitts verwendet werden.

3 Für die Verwendung von Entrauchungskanalstücken in Rauch- und Wärmeabzugsanlagen ist eine vom Hersteller oder seinem Vertreter angefertigte, detaillierte Montage- und Betriebsanleitung zur Verfügung zu stellen.

Anlage 5/37

1 Flächige Dämmstoffe, die in die Klassen A2, B und C nach DIN EN 13501-1 eingestuft sind, dürfen nicht für Rohrdämmungen mit einem Außendurchmesser ≤ 300 mm verwendet werden.

Die Festlegungen in der Produktnorm für die Durchführung der Brandprüfungen berücksichtigen bei den Klassen A2, B und C sowie A2_L, B_L und C_L nicht die Verwendung der Rohrdämmstoffe auf Kunststoffrohren. Bis zu einer Ergänzung der Norm um solche Bestimmungen ist für den Nachweis des Brandverhaltens bei Verwendung der Rohrdämmstoffe auf Kunststoffrohren mit Ausnahme der Klassen A1, A1_L, D, D_L, E und E_L ein gesonderter bauaufsichtlicher Verwendbarkeitsnachweis erforderlich.

Die Festlegungen in der Produktnorm für die Durchführung der Brandprüfungen decken bei den Klassen A2, B und C sowie A2_L, B_L und C_L nur Montageabstände von mindestens 25 mm zwischen den Oberflächen der Rohrdämmstoffe ab. Für den Nachweis des Brandverhaltens bei geringerem Montageabstand ist mit Ausnahme der Klassen A1, A1_L, D, D_L, E und E_L ein gesonderter bauaufsichtlicher Verwendbarkeitsnachweis erforderlich.

2 Der in der CE-Kenzeichnung angegebene Nennwert der Wärmeleitfähigkeit bei 40 °C Mitteltemperatur $\lambda_{40^\circ\text{C}}$ ist zur Umrechnung gemäß DIN 4108-4, Abschnitt 8 heranzuziehen.

3 Für die Verwendung der Produkte zur Begrenzung der Wärmeabgabe von Wärmeverteilungs- und Warmwasserleitungen in Gebäuden entsprechend Energieeinsparverordnung – EnEV ist eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung erforderlich.

Anlage 5/38

1 Feuerwiderstand

Die Klassifizierung hinsichtlich der Feuerwiderstandsfähigkeit für die Balkendecke aus vorgefertigten Balken nach EN 15037-1 und Zwischenbauteilen nach EN 15037-2,-3 oder -4 erfolgt nach EN 13501-2. Die Klassifizierung für eine Feuerwiderstandsklasse für Balkendecken kann nach DIN 4102-4 erfolgen, wenn die einzelnen zur Anwendung kommenden Produkte der Konstruktion die Anforderungen der in DIN 4102-4 in Bezug genommenen Regeln DIN 4158:1978-05, DIN 4159:1999-10 mit Berichtigung 1:2000-06 zu DIN 4159 oder DIN 4160:2004 erfüllen.

2 Schallschutz

Bei Verwendung der Produkte in Konstruktionen, die Anforderungen an den Schallschutz zu erfüllen haben, ist der Nachweis des Schallschutzes für diese Konstruktionen nach DIN 4109 zu führen. Dabei sind die gemäß Beiblatt 1 zu DIN 4109 ermittelten Rechenwerte in Ansatz zu bringen. Für von Beiblatt 1 zu DIN 4109 nicht erfasste Konstruktionen ist die Anwendbarkeit hinsichtlich des Schallschutzes im Rahmen eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses gemäß Bauregelliste A Teil 3 nachzuweisen.

3 Wärmeschutz

Bei Verwendung der Produkte in Balkendecken, die Anforderungen an den Wärmeschutz zu erfüllen haben, ist der Nachweis des Wärmeschutzes für diese Konstruktionen nach DIN V 4108-4 zu führen. Zur Ermittlung des Bemessungswertes des Wärmedurchlasswiderstandes von Balkendecken mit Zwischenbauteilen aus Polystyrolhartschaum nach EN 15037-4, wird der deklarierte Wert durch den Sicherheitsbeiwert $\gamma = 1,2$ dividiert.

Anlage 5/39

Es sind nur Zwischenbauteile aus Beton der Toleranzklasse T2 nach EN 15037-2 verwendbar.

Die Außenwandungen der Zwischenbauteile müssen mindestens 30 mm, notwendige Innenstege mindestens 25 mm und die Gurte der Zwischenbauteile mindestens 50 mm dick sein. Der Mindestwert der wirksamen Breite der Nase für tragende und nichttragende Zwischenbauteile zur Auflagerung auf den Balken muss mindestens 25 mm betragen.

Zwischenbauteile, welche als statisch mitwirkend (RR) mit einer Längsdruckfestigkeit von mindestens 20 MPa nach der Produktnorm deklariert sind, dürfen in Balkendecken mit vorgefertigten Balken nach EN 15037-1 als tragendes Bauteil verwendet werden, wenn die Decke mit einer Nutzlast der Kategorie A nach Tabelle 6.1DE, DIN EN 1991-1-1:2010-12 in Verbindung mit DIN EN 1991-1-1/NA:2010-12 bemessen wird.

Andernfalls dürfen die Zwischenbauteile nur als nichttragendes Bauteil verwendet werden.

Anlage 5/40

Der Mindestwert der wirksamen Breite der Nase für statisch mitwirkende Zwischenbauteile (RR), statisch teilweise mitwirkende Zwischenbauteile (SR) und statisch nicht mitwirkende Zwischenbauteile (LNR/NR) zur Auflagerung auf den Balken muss mindestens 25 mm betragen.

Für die Verwendung von statisch mitwirkenden Zwischenbauteilen (RR) oder statisch teilweise mitwirkenden Zwischenbauteilen (SR) im Sinne der EN 15037-3 gelten die folgenden Anforderungen. Andernfalls dürfen die Zwischenbauteile nur als nichttragendes Bauteil verwendet werden.

Statisch mitwirkende Zwischenbauteile (RR)

Zwischenbauteile, welche als statisch mitwirkend (RR) und mit einer Widerstandsfähigkeit gegen mechanische Einwirkungen der Klasse R2 mit einer Längsdruckfestigkeit von mindestens 20 MPa nach der Produktnorm dekla-

riert sind, dürfen in Balkendecken mit vorgefertigten Balken nach EN 15037-1 mit Gitterträgern als tragendes Bauteil verwendet werden, wenn die Decke mit einer Nutzlast der Kategorie A, B1, B2, C1 bis C3, D1, D2 oder E1.1 nach Tabelle 6.1DE, DIN EN 1991-1-1:2010-12 in Verbindung mit DIN EN 1991-1-1/NA:2010-12 bemessen wird und die folgenden Anforderungen erfüllt sind:

- 1 Die Zwischenbauteile müssen die maßlichen Anforderungen nach Tabelle 1 erfüllen und mit Beton verfüllbare Stoßfugenaussparungen zur Sicherstellung der Druckübertragung in Deckenlängsrichtung und ggf. zur Aufnahme der Querbewehrung haben. Werden Stoßfugenaussparungen an beiden Stirnseiten angeordnet, so gelten für die Breite der beiden Stoßfugen die halben Werte der Tabelle 1. Der Einzellochquerschnitt darf im Bereich der Aussparungen 6 cm² nicht überschreiten.

Tabelle 1

Länge (L)	Breite (l)/(b)	Höhe (h)	minimale Stoßfugen- breite	minimale Stoßfugentiefe		Dicke der Druck- platte; Klasse TF2 nach EN 15037-3, Abs. 4.3.1.3.2 mit einer Mindestdicke von
		teil-vermörtelbar		voll- vermörtelbar		
		S ₀	S _b	S _t		
nach EN 15037-3, Abs. 4.3.1.4, Bild 7, 8 und 9						
≥ 250 mm ≤ 500 mm	≤ 700 mm	165 mm	40 mm	55 mm	155 mm	60 mm
		190 mm	40 mm	60 mm	180 mm	65 mm
		215 mm	40 mm	65 mm	205 mm	70 mm
		240 mm	40 mm	70 mm	230 mm	75 mm

- 2 Alle Außenwandungen der Zwischenbauteile müssen mindestens 12 mm dick sein. Die Zwischenbauteile müssen an beiden Seitenflächen und können an der Ober- und Unterseite Rillen haben, die 2 mm tief und nicht breiter als 10 mm sein dürfen. Die Flächen der Zwischenbauteile sind so zu unterteilen, dass die zwischen den Rillen verbleibenden Felder nicht breiter als 30 mm sind. Im Bereich einer Rille muss die Außenwandung noch mindestens 10 mm dick sein.
- 3 Die Balkendecken sind entsprechend den "Zusätzlichen Regeln für teilweise vorgefertigte Balken-, Rippen- und Plattendecken mit Gitterträgern" der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen der Gitterträger der vorgefertigten Balken auszuführen.

Statisch teilweise mitwirkende Zwischenbauteile (SR)

Zwischenbauteile, welche als statisch teilweise mitwirkend (SR) und einer Widerstandsfähigkeit gegen mechanische Einwirkungen der Klasse R2 nach der Produktnorm deklariert sind, dürfen in Balkendecken mit vorgefertigten Balken nach EN 15037-1 als statisch teilweise mitwirkend im Sinne der EN 15037-3 verwendet werden, wenn die Decke mit einer Nutzlast der Kategorie A nach Tabelle 6.1DE, DIN EN 1991-1-1:2010-12 in Verbindung mit DIN EN 1991-1-1/NA:2010-12 bemessen wird und die folgenden Anforderungen erfüllt sind:

- 1 Die Seitenflächen der Zwischenbauteile sind je nach Art der vorgefertigten Balken senkrecht oder geneigt auszuführen, so dass zwischen Balken und Zwischenbauteil Ort beton mit mindestens 5 mm Breite an der Unterkante und mindestens 30 mm Breite in einer Höhe von 100 mm über dem Auflager des Zwischenbauteils auf dem Balken eingebracht werden kann.
- 2 Die Breite (l)/(b) nach EN 15037-3, Abs. 4.3.1.4 der Zwischenbauteile darf 700 mm nicht überschreiten.

Anlage 5/41

Zwischenbauteile der Klassen R1 und R2 nach EN 15037-4 dürfen nur als nichttragende Bauteile verwendet werden.

Anlage 5/42

Die Bemessung und Konstruktion der Bauteile WLS, WLH, WLM, WRS, RLS, RLH, RLM, FLS, FLH, FLM, BLS, BLH, PLS (nach DIN EN 1520, Anhänge A oder B) und der Nachweis des Gesamttragwerks sind noch nicht geregelt und bedürfen daher einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

Anlage 5/43

Für die Anwendung sind die Abschnitte 1 bis 5, 6, 6.1, 6.3, 6.4, 6.6 bis 6.8, 6.10.3, 6.10.4, 6.11, 7 bis 13 von DIN V 18160-1:2006-01 sowie DIN V 18160-1 Beiblatt 2:2006-01 zu beachten. Für die in der Norm nicht geregelten Bauarten von Abgasanlagen ist die Anwendbarkeit durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung nachzuweisen.

Für Anwendungen, bei denen Anforderungen an die Feuerwiderstandsdauer der Abgasanlage zur Vermeidung der Brandübertragung von Geschoss zu Geschoss gestellt werden, muss der Feuerwiderstand entsprechend Bauregelliste A Teil 3, lfd. Nr. 2.13 nachgewiesen sein.

Für die Anwendung der rußbrandbeständigen keramischen Innenrohre (G) mit der Wasserdampfdiffusionsklasse WA für Schornsteine (W 3) gilt der Abschnitt 8.2.2 von DIN V 18160-1:2006-01. Montageschornsteine mit Innenschalen der Klasse WB, WC oder WD für die feuchte Betriebsweise sind nicht geregelte Bauarten von Abgasanlagen, deren Anwendbarkeit durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung nachzuweisen ist.

Die harmonisierte Norm enthält im Anhang ZA keine Festlegungen für das Brandverhalten des Bauprodukts. Die Bauprodukte können gemäß einer Entscheidung der Kommission ohne Prüfung der Klasse A1 gemäß DIN EN 13501-1 zugeordnet werden.

Die Entscheidungen werden im Amtsblatt der Europäischen Union bekannt gemacht und sind auf der Internetseite des DIBt www.dibt.de zugänglich.

Anlage 5/44

Tabelle: Anforderungen an kunststoffmodifizierte Bitumendickbeschichtungen nach DIN EN 15814 für die Anwendung

Produkteigenschaft gemäß EN 15814	Anforderungen an Stufen und Klassen für die Anwendung	
	Anwendungsbereich 1: Abdichtung von erdberührten Bauteilen gegen Bodenfeuchte und nichtstauendes Sickerwasser	Anwendungsbereich 2: Abdichtung von erdberührten Bauteilen gegen aufstauendes Sickerwasser bis zu einer Gründungstiefe von 3,0 m unter Geländeoberkante und gegen nichtdrü- ckendes Wasser auf Deckenflächen mit mäßiger Beanspruchung
Rissüberbrückungs- fähigkeit	Verfahren A: CB2	Verfahren A: CB2
Regenfestigkeit	mindestens R2 (≤ 8 h)	mindestens R2 (≤ 8 h)
Beständigkeit gegen Wasser	bestanden	bestanden
Biegsamkeit bei niedrigen Temperaturen	bestanden	bestanden
Maßhaltigkeit bei hohen Temperaturen	bestanden	bestanden
Schichtdickenabnahme bei Durchtrocknung	Wertangabe (≤ 50 %)	Wertangabe (≤ 50 %)
Brandverhalten	mindestens E	mindestens E
Wasserdichtheit	W 1, W 2A oder W 2B	W 2A
Druckfestigkeit	C 1, C 2A oder C 2B	C 2A

Hinweis: Für Abdichtungen von erdberührten Bauteilen gegen drückendes Wasser sind die Regelungen gemäß Bauregelliste A Teil 2, Abschnitt 2, lfd. Nr. 2.48 zu beachten.

Anlage 5/45

Die Bauprodukte dürfen zur Abdichtung von Wand- und Bodenflächen sowie Schwimmbecken verwendet werden, die im Außenbereich liegen und nicht mit Gebäuden verbunden sind.

Hinweis: Für andere Anwendungsbereiche, ggf. in Verbindung mit weiteren Komponenten, sind die Regelungen gemäß Bauregelliste A Teil 2, Abschnitt 2, lfd. Nr. 2.50 zu beachten.

Anlage 5/46

Mehrfach befeuerte Saunaöfen bei einer Abgastemperatur von $> 400\text{ °C}$ dürfen nur an entsprechend DIN V 18160-1:2006-01 klassifizierte Abgasanlagen angeschlossen werden.

Anlage 5/47

Das Produkt darf entsprechend den Anwendungsgebieten WI und DI nach DIN 4108-10 als nicht druckbelasteter Wärmedämmstoff verwendet werden, wenn es hinsichtlich der Dimensionsstabilität mindestens die Anforderungen für die Stufe DS(N)2 erfüllt. Andere Anwendungen sind im Rahmen einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung festzulegen.

Der Nachweis des Wärmeschutzes ist mit dem Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit zu führen. Der Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit ist gleich dem Nennwert der Wärmeleitfähigkeit multipliziert mit dem Sicherheitsbeiwert $\gamma = 1,2$.

Anlage 5/48

Die profilierten Platten aus Kunststoff dürfen verwendet werden

- als Wand- oder Deckenbekleidung im Innenbereich
- als Fassadenelemente (einschließlich ihrer Befestigungen) für Außenwandbekleidungen
 - mit kleinformatischen Fassadenelementen mit $\leq 0,4\text{ m}^2$ Fläche und $\leq 5\text{ kg}$ Eigengewicht
 - mit brettformatigen Fassadenelementen mit $\leq 0,3\text{ m}$ Breite und Unterstützungsabständen durch die Unterkonstruktion von $\leq 0,8\text{ m}$
- als Dachelemente (einschließlich ihrer Befestigungen) für Dacheindeckung
 - mit kleinformatischen Dachelementen mit $\leq 0,4\text{ m}^2$ Fläche und $\leq 5\text{ kg}$ Eigengewicht
 - mit anderen Elementen mit einem Unterstützungsabstand durch die Unterkonstruktion von $\leq 1,0\text{ m}$.

Teil III der Liste der Technischen Baubestimmungen*

Anwendungsregelungen für Bauprodukte und Bausätze nach harmonisierten Normen und Europäischen Bewertungsdokumenten für Europäische Technische Bewertungen nach der Bauproduktenverordnung und nach europäischen technischen Zulassungen nach der Bauproduktenrichtlinie im Geltungsbereich von Verordnungen nach § 17 Abs. 4 und § 21 Abs. 2 MBO¹

Ausgabe März 2014

Vorbemerkungen

Dieser Teil der Liste der Technischen Baubestimmungen enthält Anwendungsregelungen für Bauprodukte und Bausätze, die in den Geltungsbereich von Verordnungen nach § 17 Abs. 4 und § 21 Abs. 2 MBO¹ fallen. Zurzeit ist dies nur die Verordnung zur Feststellung der wasserrechtlichen Eignung von Bauprodukten und Bauarten durch Nachweise nach der Musterbauordnung (WasBauPVO). Bei der Festlegung von Anwendungsregelungen für diese Bauprodukte und Bausätze werden deshalb sowohl die wasserrechtlichen als auch die bauaufsichtlichen Anforderungen berücksichtigt. Ist die Verwendung der Bauprodukte und Bausätze nur für den Einzelfall vorgesehen, werden die Anwendungsregelungen nicht im bauaufsichtlichen, sondern im wasserrechtlichen Verfahren (wasserrechtliche Eignungsfeststellung bei Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe bzw. wasserrechtliche Genehmigung/Erlaubnis bei Abwasserbehandlungsanlagen) festgelegt. Eine Zustimmung im Einzelfall nach § 20 Satz 1 MBO¹ ist gemäß § 20 Satz 2 MBO¹ nicht erforderlich.

Die Fundstellen der harmonisierten Normen nach der Bauproduktenrichtlinie werden im Amtsblatt der Europäischen Union bekannt gegeben.

Europäische technische Zulassungen, die vor dem 01.07.2013 gemäß Art. 9 der Bauproduktenrichtlinie (89/106(EWG)) erteilt worden sind, können während ihrer Gültigkeitsdauer von Herstellern und Importeuren als Europäische Technische Bewertungen verwendet werden. Bis zum 01.07.2013 konnten europäische technische Zulassungen aufgrund einer Leitlinie oder ohne Leitlinie (Abschnitt 2) erteilt werden.

Das DIBt veröffentlicht die von ihm ausgestellten Europäischen Technischen Bewertungen:

- www.dibt.de/Zulassungen/Bestellservice für erteilte Europäische Technische Bewertungen

Die vom DIBt vor dem 1.7.2013 erteilten europäischen technischen Zulassungen für Bauprodukte und Bausätze sind beim Deutschen Institut für Bautechnik erhältlich:

- www.dibt.de/Zulassungen/Bestellservice für erteilte Zulassungen/Zulassungen/Europa(ETA)

Alle vor dem 01.07.2013 erteilten europäischen technischen Zulassungen, auch die von anderen Zulassungsstellen erteilten, hat das Deutsche Institut für Bautechnik nach Gegenstand und wesentlichem Inhalt öffentlich bekannt gemacht:

- Bauaufsichtliche Zulassungen (BAZ) - Amtliches Verzeichnis der europäischen technischen Zulassungen für Bauprodukte und Bausätze nach Gegenstand und wesentlichem Inhalt, Teil 5, Erich Schmidt Verlag, Berlin.
www.BAZdigital.de

Gegenüber der Ausgabe Februar 2013 beinhaltet die Ausgabe März 2014 Änderungen und Ergänzungen in der lfd. Nr. 1.1.6 sowie Anlage 1/1.0.

* Notifiziert gemäß der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 204 vom 21.07.1998, S. 37), zuletzt geändert durch Artikel 26 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 (ABl. L 316 vom 14.11.2012, S. 12).

¹ Nach Landesrecht

1 Anwendungsregelungen für Bauprodukte nach harmonisierten Normen (März 2014)

1.1. Abwasserbehandlungsanlagen

1.2 Bauprodukte und Bauarten für ortsfest verwendete Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Bauprodukts	Harmonisierte Norm	Anwendungsregelung
1	2	3	4
1.1.1	Kleinkläranlagen bis zu 50 EW – werkmäßig hergestellte Faulgruben	EN 12566-1:2000 EN 12566-1/A1:2003 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 12566-1:2004-05	DIN 4261-1:2010-10
1.1.2	Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten	EN 858-1:2002 EN 858-1/A1:2004 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 858-1:2005-02	Anlage 1/1.0
1.1.3	Abscheideranlagen für Fette	EN 1825-1:2004 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 1825-1:2004-12	Anlage 1/1.0
1.1.4	Kleinkläranlagen bis zu 50 EW – Vorgefertigte und/oder vor Ort montierte Anlagen zur Behandlung von häuslichem Schmutzwasser	EN 12566-3:2005+A1:2009 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 12566-3:2009-07	Anlage 1/1.0
1.1.5	Kleinkläranlagen für bis zu 50 EW - Bausätze für vor Ort einzubauende Faulgruben	EN 12566-4: 2007 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 12566-4:2008-01	DIN 4261-1:2010-10
1.1.6	Kleinkläranlagen für bis zu 50 EW – Vorgefertigte Anlagen für die weitergehende Behandlung des aus Faulgruben ablaufenden Abwassers	EN 12566-6:2013 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 12566-6:2013-05	Anlage 1/1.0
1.2.1	Leckdetektoren für die Anwendung in Einrichtungen zur Lagerung von Brennstoffen mit einem Flammpunkt > 55°C, die für die Versorgung von Heizsystemen in Gebäuden bestimmt sind	EN 13160-1:2003 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 13160-1:2003-09	Anlage 1/2.1 Anlage 1/2.2 Anlage 1/2.3 Anlage 1/2.4
1.2.2	Leckageerkennungssensoren für die Anwendung in Einrichtungen zur Lagerung von Brennstoffen mit einem Flammpunkt > 55 °C, die für die Versorgung von Heizsystemen in Gebäuden bestimmt sind	EN 13160-1:2003 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 13160-1:2003-09	Anlage 1/2.1 Anlage 1/2.4 Anlage 1/2.5 Anlage 1/2.6
1.2.3	Leckschutzauskleidungen und Ummantelungen für die Anwendung in Einrichtungen zur Lagerung von Brennstoffen mit einem Flammpunkt > 55 °C, die für die Versorgung von Heizsystemen in Gebäuden bestimmt sind	EN 13160-1:2003 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 13160-1:2003-09	Anlage 1/2.1 Anlage 1/2.7 Anlage 1/2.8

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Bauprodukts	Harmonisierte Norm	Anwendungsregelung
1	2	3	4
1.2.4	Geosynthetische Dichtungsbahnen für Deponien, Zwischenlager und Auffangbecken für flüssige Abfallstoffe	EN 13492:2004+A1:2006 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 13492:2006-10	Anlage 1/2.0
1.2.5	Heiß und kalt verarbeitbare Fugenmassen	EN 14188-1, -2:2004 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14188-1:2004-12 und DIN EN 14188-2:2005-03	Anlage 1/2.0
1.2.6	Oberflächenschutzsysteme für Beton	EN 1504-2:2004 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 1504-2:2005-01	Anlage 1/2.0
1.2.7	Instandsetzungsmörtel und Instandsetzungsbeton - Statisch und nicht statisch relevante Instandsetzung	EN 1504-3:2005 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 1504-3:2006-03	Anlage 1/2.0
1.2.8	Kleber für Bauzwecke	EN 1504-4:2004 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 1504-4:2005-02	Anlage 1/2.0
1.2.9	Injektion von Betonbauteilen	EN 1504-5:2004 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 1504-5:2005-03	Anlage 1/2.0
1.2.10	Elastomere Fugenprofile	EN 14188-3:2006 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14188-3:2006-04	Anlage 1/2.0
1.2.11	Estrichmörtel und Estrichmassen	EN 13813:2002 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 13813:2003-01	Anlage 1/2.0
1.2.12	Entwässerungsrinnen für Verkehrsflächen	EN 1433:2002 EN 1433/Berichtigung AC:2004 und EN 1433/A1:2005 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 1433:2005-09	Anlage 1/2.0
1.2.13	Rohre und Fittings aus unlegiertem Stahl für den Transport von Wasser und anderen wässrigen Flüssigkeiten	EN 10224:2002+A1:2005 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 10224:2005-12	Anlage 1/2.0
1.2.14	Klebstoffe für Druckrohrleitungssysteme aus thermoplastischen Kunststoffen für Fluide (außer Trinkwasser)	EN 14814:2007 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14814:2008-03	Anlage 1/2.9
1.2.15	Künstlich hergestellter Stein – Fliesen für Fußbodenbeläge und Stufenbeläge (innen und außen)	EN 15285:2008 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 15285:2008-06	Anlage 1/2.0

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Bauprodukts	Harmonisierte Norm	Anwendungsregelung
1	2	3	4
1.2.16	Ortsfeste Tanks aus Thermoplasten	EN 13341:2005+A1:2011 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 13341:2011-04	Anlage 1/2.10
1.2.17	Liegende zylindrische ein- und doppelwandige Behälter (Tanks) aus Stahl zur oberirdischen Lagerung von wassergefährdenden flüssigen Brennstoffen für die energetische Versorgung von Heiz- und Kühlanlagen für Gebäude	EN 12285-2:2005 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 12285-2:2005-05	Anlage 1/2.11

Anlage 1/1.0

Für die Verwendung des Bauprodukts/des Bausatzes ist eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung erforderlich. Gegenstand sind Anwendungsbestimmungen unter Berücksichtigung wasserrechtlicher Anforderungen.

Anlage 1/2.0

Für die Verwendung des Bauprodukts/des Bausatzes in Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe ist eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung erforderlich.

Anlage 1/2.1

Die Teile eines Leckanzeigesystems, die für den Einbau im Freien gedacht sind, müssen in einem Temperaturbereich von -20 °C bis +60 °C betriebsfähig sein.

Anlage 1/2.2

Die Leckdetektoren für Unter- und Überdrucksysteme als Teil von Leckanzeigesystemen der Klasse I dürfen für folgende Anwendungsbereiche verwendet werden:

- doppelwandige Behälter,
- doppelwandige Rohrleitungen,
- doppelwandige Böden von Flachbodenbehältern,
- einwandige Behälter mit Leckschutzauskleidung,
- einwandige Rohre mit Leckschutzauskleidung,
- einwandige Behälter mit Leckschutzummantelung,
- einwandige Rohre mit Leckschutzummantelung.

Anlage 1/2.3

Die Leckdetektoren für Flüssigkeitssysteme als Teil von Leckanzeigesystemen der Klasse II dürfen für folgende Anwendungsbereiche verwendet werden:

- doppelwandige, drucklose, oberirdische Behälter,
- einwandige, drucklose, oberirdische Behälter mit Leckschutzauskleidung,
- einwandige, drucklose, oberirdische Behälter mit Leckschutzummantelung.

Das Volumen des Überwachungsraumes der Anlage darf max. 1 m³ betragen. Die Leckanzeigeflüssigkeit darf höchstens WGK 1 sein.

Anlage 1/2.4

Die Leckdetektoren bzw. die Flüssigkeits- und Gassensoren dürfen nur zur Überwachung eines Behälters oder einer Rohrleitung bzw. einer Auffangvorrichtung verwendet werden.

Anlage 1/2.5

Die Flüssigkeits- und Gassensoren als Teil von Leckanzeigesystemen der Klasse III dürfen für selbsttätige Störmeldeeinrichtungen verwendet werden.

Anlage 1/2.6

Die Sensoren als Teil von Leckanzeigesystemen der Klasse V dürfen in Überwachungsschächten für Maßnahmen zur Beobachtung und Früherkennung von Verunreinigungen im unmittelbaren Umfeld einer Anlage verwendet werden.

Anlage 1/2.7

Flexible Leckschutzauskleidungen, die nicht werksseitig konfektioniert bzw. steife Leckschutzauskleidungen, die nicht werksseitig in die Behälter eingebaut sind, dürfen nur verwendet werden, wenn dafür eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung vorliegt. Die Leckschutzauskleidungen dürfen nur in Behältern zur Lagerung von Heizöl EL nach DIN 51603-1 verwendet werden. Sie dürfen beim Standsicherheitsnachweis der Behälter nicht berücksichtigt werden.

Anlage 1/2.8

Flexible Leckschutzummantelungen, die nicht werksseitig konfektioniert bzw. steife Leckschutzummantelungen, mit denen die Behälter nicht werksseitig ausgerüstet sind, dürfen nur verwendet werden, wenn dafür eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung vorliegt. Die Leckschutzummantelungen dürfen nur für Behälter zur Lagerung von Heizöl EL nach DIN 51603-1 verwendet werden. Sie dürfen beim Standsicherheitsnachweis der Behälter nicht berücksichtigt werden. Flexible Leckschutzummantelungen dürfen nur für oberirdische Behälter verwendet werden.

Anlage 1/2.9

Diese Klebstoffe sind verwendbar für Druckrohrleitungssysteme aus thermoplastischen Kunststoffen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen von Flüssigkeiten,

- die nicht wassergefährdend nach wasserrechtlichen Vorschriften sind;
- die wassergefährdend nach wasserrechtlichen Vorschriften sind, sofern für die Verwendung des Klebstoffs eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung vorliegt.

Anlage 1/2.10

Für die Verwendung von ortsfesten Tanks nach EN 13341:2005+A1:2011 gilt:

- In Überschwemmungsgebieten sind die Behälter so aufzustellen, dass sie von der Flut nicht erreicht werden können.
- Sie sind außerhalb von Erdbebengebieten der Erdbebenzonen 1 bis 3 gemäß DIN 4149 aufzustellen und
- sie sind in geschlossenen Räumen aufzustellen,
- sie dürfen nicht mit Kerosin befüllt werden,
- alle Öffnungen (auch verschließbare) müssen sich oberhalb des maximalen Flüssigkeitsstandes befinden,
- sie müssen im Falle eines Füllvolumens über 2000 l mit einer Revisionsöffnung von mindestens 120 mm Durchmesser ausgerüstet sein, sofern sie keine Einsteigeöffnung besitzen und
- es dürfen keine Anforderungen an den Brandschutz (Brandeinwirkungsdauer) bestehen.

Für andere Verwendungen und wenn Anforderungen an den Brandschutz (Brandeinwirkungsdauer) gestellt werden, sind die entsprechenden Nachweise im Rahmen einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zu führen.

Anlage 1/2.11

Für die Verwendung von ortsfesten Tanks nach EN 12285-2 gilt:

- der Nachweis für die Einwirkungen aus Erdbeben und Überschwemmung ist von der Norm nicht abgedeckt,
- sie dürfen nur zur oberirdischen Lagerung von flüssigen Brennstoffen mit Dichten $\leq 1,0 \text{ kg/l}$ und Flammpunkten $> 55 \text{ °C}$ verwendet werden.

2 Anwendungsregelungen für Bauprodukte und Bausätze, für die europäische technische Zulassungen ohne Leitlinie vor dem 1.7.2013 erteilt worden sind (September 2010)

2.2 Bauprodukte und Bauarten für ortsfest verwendete Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Bauprodukts/Bausatzes	Entsprechende lfd. Nr. der Bauregelliste B Teil 1	Anwendungsregelung
1	2	3	4
2.2.1	Fugenbänder aus thermoplastischen Kunststoffen zur Verwendung in Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe	4.6.5.12	Anlagen 2/2.1 und 2/2.2
2.2.2	Fugendichtstoffsysteme zur Verwendung in Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe	4.6.5.11	Anlagen 2/2.1 und 2/2.3
2.2.3	Ableitfähige Beschichtungssysteme in Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Flüssigkeiten	5.6.5.13	Anlage 2/2.4
2.2.4	Beschichtungssysteme in Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Flüssigkeiten	5.6.5.14	Anlage 2/2.5
2.2.5	Dichtungsbahnen als Abdichtungsmittel von Auffangwannen und Auffangräumen in Anlagen zur Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten	4.6.5.15	Anlage 2/2.6
2.2.6	Fertigteile aus flüssigkeitsdichtem Beton bzw. Stahlbeton zur Verwendung in Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	5.6.5.16	Anlage 2/2.1
2.2.7	Gussasphalt-Dichtschichten zur Verwendung in Anlagen zum Umgang mit flüssigen Chemikalien (wassergefährdenden Stoffen)	5.6.5.17	Anlage 2/2.1
2.2.8	Aufgeklebte Fugendichtungsbänder in Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Flüssigkeiten	5.6.5.19	Anlagen 2/2.1 und 2/2.3
2.2.9	Betonschutzplatten für Auffangwannen/-räume zur Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten	4.6.5.26	Anlage 2/2.6 Ziffer 2 bis 4 und Anlage 2/2.7

Anlage 2/2.1

- Der Betreiber einer LAU-Anlage hat den gesamten Abschnitt 6 der jeweiligen ETA einzuhalten.
- Einbau der Bausätze und das Instandhalten, Instandsetzen und Reinigen der ausgeführten Systeme dürfen nur von Betrieben vorgenommen werden, die für diese Tätigkeiten Fachbetrieb im Sinne von § 3 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 31. März 2010 sind.
- Als sachkundige Personen, die mit der Inbetriebnahmeprüfung bzw. wiederkehrenden Prüfungen vom Betreiber der jeweiligen LAU-Anlage zu beauftragen sind, gelten Sachverständige nach Wasserrecht (siehe § 1 Abs. 2 Satz 3 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 31. März 2010).

Anlage 2/2.2

Kontaktmaterialien aus unbeschichtetem Beton nach Bauregelliste A Teil 1 lfd. Nr. 15.32 dürfen verwendet werden, wenn der Beton zusätzlich $30/37 \leq C \leq 50/60$ aufweist.

Anlage 2/2.3

1 Das Fugendichtstoffsystem darf, sofern die ETA das vorsieht, in Dichtkonstruktionen oder Dichtflächen aus unbeschichtetem Beton, unbeschichteten Betonfertigteilen, Asphalt, Polymerbeton, halbstarken Belägen, unbeschichtetem und beschichtetem Stahl (Kontaktmaterialien) verwendet werden, wenn diese hierfür eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung oder eine europäische technische Zulassung haben.

2 Kontaktmaterialien aus unbeschichtetem Beton nach Bauregelliste A Teil 1 lfd. Nr. 15.32 dürfen verwendet werden, wenn der Beton zusätzlich $30/37 \leq C \leq 50/60$ aufweist.

3 Fugendichtstoffsysteme zur Verwendung in Dichtkonstruktionen oder Dichtflächen aus Guss- bzw. Walzasphalt sind nur begehbar.

Die Befahrbarkeit ist nur dann gegeben, wenn die Fugendichtstoffsysteme den Nachweis der Befahrbarkeit bei der Verwendung in Dichtkonstruktionen oder Dichtflächen aus Guss- bzw. Walzasphalt in Anlehnung an die europäisch harmonisierte Prüfung auf Grundlage der EN 12697-22, Typ B unter Berücksichtigung des jeweils vorgesehenen Radmaterials erbracht haben.

Anlage 2/2.4

Für ableitfähige Beschichtungssysteme sind hinsichtlich der Klassifizierung des Brandverhaltens nach EN 13501-1 die Mindestanforderungen zur Flammausbreitung nach DIN ISO 11925-2, gemäß Klasse E-d2 einzuhalten.

Für ableitfähige Beschichtungssysteme müssen mindestens nachfolgende Stufen und Klassen nachgewiesen sein:

- Ableitfähigkeit Klasse I
- angenommene Dauerhaftigkeit von 6 Jahren.

Anlage 2/2.5

Für Beschichtungssysteme sind hinsichtlich der Klassifizierung des Brandverhaltens nach EN 13501-1 die Mindestanforderungen zur Flammausbreitung nach DIN ISO 11925-2, gemäß Klasse E-d2 einzuhalten.

Für Beschichtungssysteme muss nachfolgende Stufe und Klasse nachgewiesen sein:

- angenommene Dauerhaftigkeit von 6 Jahren.

Anlage 2/2.6

1 Für den Einbau der Dichtungsbahnen gelten die Bestimmungen des Abschnitts 4 der jeweiligen ETA. Für die Schweißarbeiten darf nur Personal eingesetzt werden, welches über eine gültige Prüfbescheinigung gemäß DVS-Richtlinie 2212-3, Untergruppe III-6 bzw. III-7 verfügt. Die Erfüllung der Anforderungen an das Personal kann auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden. Die Schweißnähte sind gemäß DVS-Richtlinie 2225-2 zu prüfen und zu protokollieren.

2 Einbau, Instandhalten, Instandsetzen und Reinigen von Dichtungsbahnen und Betonschutzplatten dürfen nur von Betrieben vorgenommen werden, die für diese Tätigkeiten Fachbetriebe im Sinne von § 3 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 31. März 2010 sind, es sei denn, die Tätigkeiten sind nach landesrechtlichen Vorschriften von der Fachbetriebspflicht ausgenommen.

3 Hinsichtlich Verpackung, Transport, Lagerung, Verwendung, Wartung und Instandsetzung der Dichtungsbahnen und Betonschutzplatten gelten die Bestimmungen des Abschnitts 5 der jeweiligen ETA.

4 Als Sachkundige Personen, nach Abschnitt 6 der jeweiligen ETA, sind Sachverständige nach Wasserrecht zu beauftragen, wenn die landesrechtlichen Vorschriften dies fordern.

5 Soweit Dichtungsbahnen in Anlagen zur Lagerung von Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt $< 100\text{ °C}$ eingesetzt werden, muss die Dichtungsbahn entweder die Klasse sb1 für das Abrutschverhalten im Brandfall erfüllen oder sie müssen vollflächig mit massiven Baustoffen oder Kies (16/32 mm in gleichmäßiger Kornverteilung) von mindestens 50 mm Dicke abgedeckt sein.

Anlage 2/2.7

1 Für den Einbau der Betonschutzplatten gelten die Bestimmungen des Abschnitts 4 der jeweiligen ETA. Für die Schweißarbeiten darf nur Personal eingesetzt werden, welches über eine gültige Prüfbescheinigung gemäß DVS-Richtlinie 2212-1, Untergruppe II-1 verfügt. Die Erfüllung der Anforderungen an das Personal kann auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden. Die Schweißnähte sind gemäß DVS-Richtlinie 2227-1 zu prüfen und zu protokollieren.

2 Bei der Lagerung von hochentzündlichen, leichtentzündlichen und entzündlichen Flüssigkeiten gemäß der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) dürfen die Tafeln nur verwendet werden, wenn die Vorschriften zur Vermeidung von Zündgefahren bei Errichtung und Betrieb der Lageranlage eingehalten sind (s. TRBS 2153 Technische Regel Betriebssicherheit "Vermeidung von Zündgefahren infolge elektrostatischer Aufladungen").

Impressum:

Herausgeber

Deutsches Institut für Bautechnik
vertreten durch den Präsidenten Gerhard Breitschaft
Kolonnenstr. 30 B
10829 Berlin
DEUTSCHLAND

Telefon +49 (0)30/ 78730 0
Telefax +49 (0)30/ 78730 320
E-Mail: info@dibt.de
www.dibt.de

Erscheinungshinweis: Die Amtlichen Mitteilungen der DIBt Mitteilungen erscheinen unregelmäßig im Jahr. Sie werden im Internet unter www.dibt.de veröffentlicht und sind kostenfrei verfügbar.